

**Bayerischer Landtag**  
5. Wahlperiode  
**Stenographischer Bericht**

**96. Sitzung**

am Dienstag, dem 29. März 1966, 15 Uhr  
in München

|   |      |
|---|------|
| Geschäftliches . . . . .  | 3575 |
| Begrüßung des ehemaligen Abg. Dill . . . . .  | 3575 |
| 70. Geburtstag des Abg. Plank . . . . .   | 3576 |
| <b>Mündliche Anfragen gem. § 78 Gescho</b>  |      |
| 1. Stilllegung von Bahnstrecken   |      |
| Rupp (CSU) . . . . .  | 3576 |
| Staatsminister Dr. Schedl . . . . .   | 3576 |
| 2. Vorlage des Raumordnungsgesetzes   |      |
| Rupprecht (SPD) . . . . .   | 3577 |
| Staatsminister Dr. Schedl . . . . .   | 3577 |
| 3. Auflösung des Gerichtsgefängnisses<br>Straubing                                  |      |
| Dr. Schubert (CSU) . . . . .  | 3577 |
| Staatsminister Dr. Ehard . . . . .  | 3577 |
| 4. Milderung von Härten aus der Erhöhung<br>der Preise der Schülermonats-<br>karten |      |
| Gentner (SPD) . . . . .   | 3578 |
| Staatsminister Dr. Huber . . . . .  | 3578 |
| 5. Belästigung der Bevölkerung durch<br>Hubschrauberlärm                            |      |
| Dr. Merkt (CSU) . . . . .   | 3578 |
| Ministerpräsident Dr. Goppel . . . . .  | 3578 |
| 6. Räumung des Flugplatzes Fürth-Atzen-<br>hof                                      |      |
| Gräßler (SPD) . . . . .   | 3579 |
| Ministerpräsident Dr. Goppel . . . . .  | 3579 |

|  |            |
|--|------------|
| 7. Beteiligung des Verlegerverbandes am<br>Fernsehen   | 3579       |
| Stamm (SPD) . . . . .  | 3579       |
| Ministerpräsident Dr. Goppel . . . . .   | 3579       |
| 8. Standort einer neuen Realschule im<br>Landkreis Haßfurt   |            |
| Schneier (SPD) . . . . .   | 3580       |
| Staatsminister Dr. Huber . . . . .   | 3580       |
| 9. Nächste Regierungserklärung   |            |
| Dr. Dehler (FDP) . . . . .   | 3580       |
| Ministerpräsident Dr. Goppel . . . . .   | 3580       |
| 10. Verfahren im Zusammenhang mit den<br>Hotelverkäufen in Berchtesgaden   |            |
| Haase (SPD) . . . . .  | 3580       |
| Staatsminister Dr. Pöhner . . . . .  | 3580       |
| 11. Stenografenhaus Bayreuth   |            |
| Müller Richard (SPD) . . . . .   | 3581       |
| Staatsminister Dr. Pöhner . . . . .  | 3581       |
| 12. Veräußerung eines Grundstücks der BHS  |            |
| Sichler (SPD) . . . . .  | 3581, 3582 |
| Staatsminister Dr. Pöhner . . . . .  | 3581, 3582 |
| 13. Spruchkammerbescheide für Beisitzer in<br>der Berufsgerichtsbarkeit  |            |
| Wachter (FDP) . . . . .  | 3582, 3583 |
| Staatsminister Dr. Ehard . . . . .   | 3582, 3583 |
| Entwurf eines Gesetzes über die kommunale<br>Zusammenarbeit (Beil. 2573)   |            |
| — Erste Lesung —   |            |
| Beschluß . . . . .   | 3583       |
| Entwurf eines Siebten Gesetzes über die Ge-<br>währung von Zins- und Tilgungsbeihilfen<br>zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus<br>(Beil. 2595)                          |            |
| — Erste Lesung —   |            |
| Beschluß . . . . .   | 3583       |
| Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes über<br>Zins- u. Tilgungszuschüsse des Freistaates<br>Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatli-<br>chen Wasser- und Wegebauwes (Beil. 2596) |            |
| — Erste Lesung —   |            |
| Beschluß . . . . .   | 3583       |
| Wiederwahl und Neuwahl berufsrichterlicher<br>Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs   |            |
| Abstimmungen . . . . .   | 3584       |
| Wahl eines nichtberufsrichterlichen Mitglieds<br>des Verfassungsgerichtshofs   |            |
| Abstimmung . . . . .   | 3584       |
| Haushalt der Allgemeinen Finanzverwal-<br>tung für das Rechnungsjahr 1966 (Epl. 13),   |            |

**Außerordentlicher Haushalt für das Rechnungsjahr 1966,**

**Ergänzungsvorlage für die Einzelpläne 02, 03 A, 03 B, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10 und Außerordentlicher Haushalt für das Rechnungsjahr 1966,**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) — Beil. 2279**

— Zweite Lesung —

Berichte des Haushalts- (Beil. 2587, 2574, 2567, 2588) und Verfassungsausschusses (Beil. 2591)

|                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| Ospald (SPD), Berichterstatter       | 3585 |
| Dr. Panholzer (BP), Berichterstatter | 3586 |
| Dr. Merk (CSU), Berichterstatter     | 3586 |
| Dr. Warnke (CSU), Berichterstatter   | 3586 |
| Staatsminister Dr. Pöhner            | 3587 |

Vertagung . . . . . 3594

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Beil. 2464)**

— Zweite Lesung —

**Antrag des Abg. Sackmann betr. Nichtanrechnung von Staatszuschußdarlehen auf Kommunaldarlehen**

Berichte des Haushalts- (Beil. 2586) und Verfassungsausschusses (Beil. 2590, 2597)

|   |      |
|---|------|
| Dr. Merk (CSU), Berichterstatter        | 3586 |
| Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter | 3587 |

Abstimmungen . . . . . 3596

— Dritte Lesung —

Abstimmungen . . . . . 3597

Schlußabstimmung . . . . . 3597

**Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Rothammer**

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beil. 2584)

|   |      |
|---|------|
| Dr. Steinberger (CSU), Berichterstatter | 3594 |
|---|------|

Beschluß . . . . . 3594

**Antrag auf Aufhebung der Immunität (Beil. 2585)**

Beschluß . . . . . 3594

**Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsreferendars Dr. Peter Fries in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5**

**Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 194)**

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2577)

|   |      |
|---|------|
| Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter | 3594 |
|---|------|

Beschluß . . . . . 3594

**Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Hauptlehrers Emil Gesslein in Gerolfing und Ingolstadt auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) i. d. F. vom 3. 8. 1965 (GVBl. S. 221)**

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2578)

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Bauer (CSU), Berichterstatter | 3595 |
|-------------------------------|------|

Beschluß . . . . . 3595

**Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Bundestagsabgeordneten Josef Spies in Emmenhausen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) i. d. F. vom 3. 8. 1965 (GVBl. S. 221) und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. 6. 1964 (GVBl. S. 113)**

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2579)

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Bauer (CSU), Berichterstatter | 3595 |
|-------------------------------|------|

Beschluß . . . . . 3595

**Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Journalisten Georg Bauer in Bürgstadt/M. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) i. d. F. vom 3. 8. 1965 (GVBl. S. 221)**

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2594)

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Bauer (CSU), Berichterstatter | 3595 |
|-------------------------------|------|

Beschluß . . . . . 3595

**Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts betr. Verfassungsbeschwerde des Herrn Alfred Großkopf gegen Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Außenwerbungsgesetzes und Art. 12 Abs. 3, Art. 85 Abs. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung**

Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2559)

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Bauer (CSU), Berichterstatter | 3596 |
|-------------------------------|------|

Beschluß . . . . . 3596

|  |      |
|--|------|
| <b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (Beil. 2484)</b>   |      |
| — Zweite Lesung —  |      |
| Berichte des Haushalts- (Beil. 2589) und Verfassungsausschusses (Beil. 2592)   |      |
| Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter  | 3597 |
| Dr. Warnke (CSU), Berichterstatter   | 3597 |
| Abstimmungen   | 3597 |
| — Dritte Lesung —  |      |
| Abstimmungen   | 3598 |
| Schlußabstimmung   | 3598 |
| <b>Antrag des Abg. Dr. Hoegner u. a. betr. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beil. 2366)</b>   |      |
| Dr. Merk (CSU), zur Geschäftsordnung   | 3598 |
| Absetzung von der Tagesordnung   | 3598 |
| <b>Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern (Beil. 2512)</b>   |      |
| Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2580)  |      |
| Bauer (CSU), Berichterstatter  | 3598 |
| Beschluß   | 3598 |
| <b>Antrag des Abg. Dick u. a. betr. Regelung der Kostenbeteiligung für die landwirtschaftlichen Betriebe in Poldergebieten (Beil. 2170)</b>  |      |
| Berichte des Landwirtschafts- (Beil. 2346) und Wirtschaftsausschusses (Beil. 2558)   |      |
| Haisch (CSU), Berichterstatter   | 3599 |
| Dr. Oechsle (SPD), Berichterstatter  | 3600 |
| Beschluß   | 3600 |
| <b>Antrag der Abg. Dr. Vorndran und Röhrlich betr. Erweiterung des deutsch-französischen Kulturabkommens über den Austausch von Jugendlichen und Studenten (Beil. 513)</b>                               |      |
| Bericht des Besoldungsausschusses (Beil. 2506)   |      |
| Frau Bundschuh (CSU), Berichterstatterin   | 3599 |
| Beschluß   | 3599 |
| <b>Antrag der Abg. Dr. Dehler, von Loeffelholz u. Frakt. betr. Gefahrenzulage für die im Aufsichts-, Werks- oder Verwaltungsdienst beschäftigten Angestellten an Strafvollzugsanstalten (Beil. 2263)</b> |      |
| Bericht des Besoldungsausschusses (Beil. 2507)   |      |
| Bothner (SPD), Berichterstatter  | 3599 |
| Beschluß   | 3599 |

|  |      |
|--|------|
| <b>Anträge der Abg. Weishäupl und Laufer betr. Änderung der Laufbahnverordnung für Sozialarbeiter (Beil. 688) und Dr. Huber, Dr. Pirkl u. Frakt. betr. Laufbahnverordnung für den gehobenen Sozialdienst (Beil. 829)</b>   |      |
| Bericht des Besoldungsausschusses (Beil. 2560)   |      |
| Wösner (CSU), Berichterstatter   | 3600 |
| Beschluß   | 3601 |
| <b>Antrag der Abg. Drexler, Dr. Häberle u. Frakt. betr. Verstärkung des Sozialkundeunterrichts an den Gymnasien (Beil. 2340)</b>   |      |
| Absetzung von der Tagesordnung   |      |
|  | 3601 |
| <b>Anträge der Abg. Gabert, Dr. Hoegner u. Frakt. (Beil. 2022), Dr. Huber, Dr. Merk, Nüssel u. Frakt. (Beil. 2127), Dr. Dehler u. Frakt. (Beil. 2482) betr. Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und Dr. Huber, Dr. Held u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) — Beil. 2332</b> |      |
| — Zweite Lesung —  |      |
| Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2550)  |      |
| Kramer (SPD), Berichterstatter   | 3601 |
| Vertagung  | 3608 |
| Nächste Sitzung  | 3608 |

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 5 Minuten.

**Präsident Hanauer:** Ich eröffne die 96. Sitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigten Kollegen wird zu Protokoll gegeben. \*)

Ich darf auf die Anwesenheit des **Fernsehens** hinweisen. Wir haben uns ja bereits in der letzten Plenarsitzung über diesen Besuch unterhalten.

Ich darf, meine Damen und Herren, wenn Sie die Gütigkeit haben, mir etwas zuzuhören, einem besonderen Gast, der heute unter uns weilt, meine persönliche und des Hauses Reverenz machen. Als Gast aus Kanada, aber eigentlich aus Bayern, weilt Herr Franz Dill hier im Hohen Hause,

(Lebhafter Beifall)

der von 1920 bis 1932 dem Bayerischen Landtag und von 1930 bis 1933 dem Deutschen Reichstag angehörte und seit 1938 seine Heimat in Kanada hat. Es freut uns, Herr Dill, daß Sie den Weg wieder zu uns genommen haben und uns im neuen Haus, nicht

\*) Nach Artikel 4 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Börner, Dr. Eberhard, Dr. Eisenmann, Dr. Elsen, Euerl, Gaksch, Gaßner, Dr. Held, Högn, Klughammer, von Knoeringen, Frau Laufer, Mauler, Rau, Staudacher, Stiefvater und Werner.

**(Präsident Hanauer)**

mehr im alten, besuchen. Ich wünsche Ihnen für Ihren Besuch in Ihrer alten Heimat alles Gute. Bleiben Sie uns auch weiterhin in Anhänglichkeit verbunden!

(Erneuter lebhafter Beifall)

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich ein weiteres freudiges Ereignis bekanntgeben. Ludwig Plank wurde gestern 70 Jahre.

(Lebhafter Beifall)

Die Presse berichtete darüber. Ich habe ihm bereits persönlich gratuliert, möchte ihm aber heute in der Vollsitzung in Ihrer aller Namen von Herzen alles Gute wünschen und ihm besonders sagen, wie wir uns darüber freuen, daß er diesen Tag doch ohne besondere Beschwerlichkeiten, die ihm ein altes Kriegsleiden in den vergangenen Monaten wieder bereitet hat, bei sichtlich gutem Wohlbefinden begehen konnte. Herr Kollege Plank gehört bekanntlich seit 1958 dem Hohen Hause als Stimmkreisabgeordneter von Deggendorf-Stadt und Land an und hat in dieser Zeit als Mitglied der CSU-Fraktion besonders in den Ausschüssen für Ernährung und Landwirtschaft und für Eingaben und Beschwerden gearbeitet. Wir wünschen ihm in dieser Stunde, daß er seine reiche Erfahrung und seinen hervorragenden Pflichteifer noch recht lange bei guter Gesundheit in den Dienst seiner bayerischen Heimat stellen kann. Alles Gute!

(Erneuter Beifall)

Meine Damen und Herren! Zum Ablauf der Tagesordnung, deren Umfang Ihnen vorliegt! Aber ich bitte, begnügen Sie sich nicht damit! Die Nachtragstagesordnung ist bereits in der Vervielfältigung. Sie wird noch eine weitere Seite hinzufügen. Die Fülle des Materials zwingt uns, möglichst zügig zu beraten und zu beschließen. Sie zwingt aber vielleicht auch zu mancher Improvisation. Trotzdem, meine Damen und Herren, ist es nach wie vor so, daß der Ältestenrat und nicht die dpa den Ablauf der Sitzung feststellt. Die dort gegebene Meldung entspricht nicht den Tatsachen; sie wurde auch von mir weder bestätigt noch irgendwie initiiert. Es bleibt also im wesentlichen so, daß wir heute nach der Fragestunde und der Rede des Finanzministers versuchen, möglichst weit in der Tagesordnung zu kommen, so daß morgen die Aussprache über den Kultusetat erledigt wird und am Donnerstag die Aussprache über den Finanzetat stattfindet, die wieder an den Schluß gesetzt wird. Was uns in etwa verpflichtend belastet, ist der verständliche Wunsch des Bayerischen Senats, angesichts von sieben Gesetzen, die er noch in den Ausschüssen beraten und am Freitag in einer eigens dafür anberaumten Vollsitzung abschließend behandeln soll — auf deren Ergebnis wir warten sollen —, möglichst bald die Gesetze geliefert zu bekommen. Wir können die Schlußgesetze erst nach der Aussprache abschließen, aber einige doch schon vorziehen. Ich bitte Sie auch, damit einverstanden zu sein, zweite und dritte Lesungen in dafür geeigneten Zeitspannen einzuschieben.

Ich möchte die sicherlich im Laufe der nächsten Tage immer wieder an mich gerichtete Frage, wann abgestimmt wird, schon jetzt vorweg und für alle Male dahin beantworten: Laufend.

(Heiterkeit)

Ich glaube, damit wurde die weitgehende Unklarheit noch verstärkt. Ich hoffe aber trotzdem, daß alles wunschgemäß über die Bühne geht.

Damit komme ich zur Tagesordnung. Ich rufe auf Punkt 1:

**Mündliche Anfragen**

Insgesamt sind es dreizehn.

Die erste Frage stellt der Herr Abgeordnete Rupp. Ich erteile ihm das Wort.

**Rupp (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr. Ich frage den Herrn Wirtschaftsminister, ob der Kabinettsbeschuß der Bundesregierung vom 16. Dezember 1964, wonach die **Stillegung von Bahnen** in den vom Bund geförderten Gebieten untersagt worden ist, noch Gültigkeit hat und ob dem Ministerium etwas von einer beabsichtigten Stillegung der Nebenbahn Neumarkt-Beilngries-Dietfurt bekannt ist.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatsminister Dr. Schedl:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Rupp wie folgt zu beantworten:

Die Bundesregierung hat ihren Beschluß vom 16. Dezember 1964, wonach die Stillegung von Bahnen in den vom Bund geförderten Gebieten untersagt worden ist, bisher nicht aufgehoben; dieser hat also noch Gültigkeit.

Ich möchte jedoch nicht verschweigen, daß von anderer Seite Bestrebungen ausgehen, die in diesem Beschluß festgelegte grundsätzliche Ablehnung jeglicher Einschränkungmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn in den Förderungsgebieten des Bundes etwas aufzulockern. Demgegenüber wird sich mein Haus für die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Beschlusses der Bundesregierung vom 16. Dezember 1964 einsetzen.

Zur Frage der Stillegung der Nebenbahn Neumarkt/Oberpfalz—Beilngries—Dietfurt, die in einem Bundesförderungsgebiet liegt, ist zu bemerken, daß für diese Strecke kein Stillegungsantrag vorliegt. Indessen ist mir aufgrund einer Mitteilung des Landrates von Beilngries bekannt, daß die Bundesbahndirektion Nürnberg ihn mit Schreiben vom 4. März 1966 darauf hingewiesen hat, daß die Kosten der Nebenbahn Neumarkt/Oberpfalz — Beilngries—Dietfurt nur zu einem geringen Teil durch die anteiligen Erträge gedeckt werden. Das Verkehrsaufkommen der Strecke sei besonders im letzten Teilabschnitt Beilngries—Dietfurt sowohl im Reise- als auch im Güterverkehr sehr schwach.

**Präsident Hanauer:** Die nächste Frage stellt der Herr Abgeordnete Rupprecht. Ich erteile ihm das Wort.

**Rupprecht (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr hat am 5. November 1965 vor dem Hauptausschuß des Bayerischen Städteverbandes in Würzburg und inzwischen auch durch Presseverlautbarungen bekanntgegeben, daß im Zuge der Raumordnung das bayerische Staatsgebiet in 37 Regionen aufgeteilt wird. Nachdem der Herr Minister auf der gleichen Tagung geäußert hat, die Regierungsvorlage über ein **Raumordnungsgesetz** solle noch vor Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden, frage ich den Herrn Wirtschaftsminister, wann der Gesetzentwurf und die 37 Raumordnungspläne dem Landtag vorgelegt werden.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatsminister Dr. Schedl:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die mündliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Fritz Rupprecht beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat mit Note vom 31. Januar 1966 der Bayerischen Staatskanzlei, den Ressorts und den Spitzenverbänden den Entwurf eines neuen Landesplanungsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die kommunalen Spitzenverbände wollen zu diesem Entwurf in den ersten Tagen des April Stellung nehmen. Der Gesetzentwurf kann also frühestens in der zweiten Aprilhälfte im Ministerrat behandelt werden. Er wird sodann unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden.

2. Der Regierungsentwurf eines neuen bayerischen Landesplanungsgesetzes wird die **Festlegung von Regionen** durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung vorsehen. Vorarbeiten der Landesplanungsstelle meines Hauses, die in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Selbstverwaltung, den Bezirksplanungsgemeinschaften und der Landesplanungsgemeinschaft geführt wurden, sehen die Bildung von 37 Regionen für das gesamte Staatsgebiet vor. Der Regierungsentwurf eines neuen Landesplanungsgesetzes wird die Ausarbeitung von Raumordnungsplänen für die Regionen durch regionale Planungsgemeinschaften, ersatzweise durch die Bezirksplanungsstellen festlegen. Die von der Staatsregierung verabschiedeten Raumordnungspläne werden dem Hohen Hause zugeleitet.

(Abg. Rupprecht: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Rupprecht!

**Rupprecht (SPD):** Ich möchte den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr fragen, ob er

glaubt, daß bei dieser Unsumme von Arbeit tatsächlich noch im Laufe der Legislaturperiode ein derartiges Gesetz, das dringend notwendig ist, verabschiedet werden kann.

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatsminister Dr. Schedl:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich sehe mich völlig außerstande, auch nur mit einem Wort etwas über die Möglichkeit des Hohen Hauses zur Verabschiedung von Gesetzen zu sagen.

(Zurufe von der SPD — Abg. Gabert: Erst müssen Sie es vorlegen!)

— Ich bin noch gar nicht fertig, Herr Kollege Gabert. Ich lege das Gesetz, wie gesagt, vor. Ich hoffe aber, meine Damen und Herren, daß Sie nicht ausgerechnet von einem Wirtschaftsminister, der zehn Jahre Landrat war, verlangen, daß er eine Gesetzesvorlage ohne intensive Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden vorlegt.

(Beifall bei der CSU — Zuruf von der SPD: Man wird doch noch fragen können! — Weitere Zurufe von der SPD)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Schubert.

**Dr. Schubert (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Eine Pressemitteilung, daß das **Gerichtsgefängnis in Straubing** aufgelöst werden soll, hat in der Straubinger Öffentlichkeit eine erhebliche Beunruhigung ausgelöst.

(Heiterkeit und Zurufe — Abg. Dr. Dehler: Die Einsitzenden werden doch verlegt und nicht losgelassen!)

Ich frage die Staatsregierung, falls dies zutrifft: Hat das zur Folge, daß auch das **Schöffengericht** beim Amtsgericht Straubing verlegt wird?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Ehard:** Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Die Pressemitteilung über die Auflösung des Gerichtsgefängnisses Straubing ist zutreffend. Weil ich wiederholt deshalb angesprochen worden bin, darf ich vielleicht eine kurze Begründung geben. Diese organisatorische Maßnahme ist aus folgenden Gründen veranlaßt:

Das Gerichtsgefängnis Straubing befindet sich in einem ehemaligen, im Jahre 1635 erbauten Kloster. Sein baulicher Zustand ist sehr schlecht. Die bisherige Einzelofenheizung ist feuerpolizeilich beanstandet worden. Die sichere Unterbringung der Gefangenen ist nicht mehr gewährleistet. Allein für die dringendsten Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten wären etwa 250 000 DM erforderlich. Außerdem müßten der Dachstuhl und die Decken erneuert sowie das gesamte Mauerwerk gefestigt werden. Dadurch würde sich der erforderliche Ko-

**(Staatsminister Dr. Ehard)**

tenaufwand noch ganz wesentlich erhöhen. Auch bei Durchführung all dieser Baumaßnahmen wäre das Gerichtsgefängnis Straubing schon wegen des Mangels an Einzelzellen für den Vollzug der Untersuchungshaft nur wenig geeignet. Es kommt hinzu, daß das Gerichtsgefängnis durchschnittlich mit nur 11 Gefangenen belegt ist. Für diese wenigen Gefangenen stehen im modernisierten Landgerichtsgefängnis Regensburg genügend Einzelzellen zur Verfügung. Die Auflösung des Gerichtsgefängnisses dient auch der Einsparung von Personal, das in der Strafanstalt Straubing dringend benötigt wird.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat mit Note vom 15. Januar 1965 mit ausführlicher Begründung die Auflösung des Gerichtsgefängnisses Straubing angeregt. Er hat dabei folgendes ausgeführt — ich möchte Ihnen das doch nicht vorenthalten —:

„Der Oberste Rechnungshof hält nicht die Instandsetzung und den Umbau der kleineren, meist in ihrer baulichen Anlage für einen modernen Vollzug ungeeigneten Gefängnisse, sondern die Konzentration der Mittel für die Instandsetzung, die Erweiterung und erforderlichenfalls sogar den Neubau großer Gerichtsgefängnisse sowie die Zusammenfassung des Vollzugs in solchen nichtselbständigen Anstalten am Sitz von Landgerichten für zweckentsprechend und wirtschaftlich. Er befindet sich mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Rechnungshöfe anderer Bundesländer. . . .“

Die Frage einer getrennten Unterbringung der männlichen Untersuchungsgefangenen in der Strafanstalt Straubing wurde eingehend geprüft. Dabei hat sich ergeben, daß die Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen in der Strafanstalt Straubing nicht genügend getrennt werden können, wie es das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 vorschreibt. Es ist deshalb nicht möglich, die Untersuchungsgefangenen aus dem Gerichtsgefängnis Straubing in die Strafanstalt Straubing zu verlegen.

Die Auflösung des Gerichtsgefängnisses hat nicht zur Folge, daß das Schöffengericht beim Amtsgericht Straubing verlegt wird.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Gentner. Ich erteile ihm das Wort.

**Gentner (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Mit Inkrafttreten der neuen Bundesbahntarife erfuhren die **Kosten für Schülermonatskarten** eine empfindliche Anhebung. Die Heranführung von Kindern aus den Landgemeinden an weiterführende Schulen ist hierdurch neuerdings erschwert worden.

Was gedenkt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus zu tun, um die entstandenen Härten ohne längeren Verzug abzumildern?

(Zuruf)

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

**Staatsminister Dr. Huber:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Tarifgestaltung der Deutschen Bundesbahn vollzieht sich außerhalb der Zuständigkeit der Länder. Trotzdem kam der Bayerische Ministerrat auf meine Anregung hin überein, gegen die Erhöhung der Preise für die Schüler- und Studentenfahrkarten der Bundesbahn beim Bundesminister für Verkehr zu intervenieren. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die mit der Tarifierhöhung hervorgerufenen Schwierigkeiten nicht, wie der Bundesminister für Verkehr anzunehmen scheint, allein auf kulturpolitischem Gebiet liegen, sondern daß in noch höherem Maße sozial- und familienpolitische Forderungen außer acht gelassen wurden. Hierher gehören z. B. die entfallene Geschwistervergünstigung, die Verschlechterung der Situation der Studenten, die auf dem zweiten Bildungsweg zum Studium kommen, die Benachteiligung gerade der finanziell vielfach schwächeren ländlichen Bevölkerung, die die Fahrschüler stellt, die willkürliche Festlegung der Altersgrenze von 27 Jahren für Vergünstigungen bei Studentenkarten, von der insbesondere ehemalige Wehrmattsangehörige betroffen werden, die auf Wunsch der Bundeswehr länger gedient haben.

Auch die Kultusministerkonferenz wird sich mit diesem Fragenkreis beschäftigen und, wie ich hoffe, zu einem Votum gegen die Tarifierhöhung der Bundesbahn bei Schüler- und Studentenkarten kommen.

In den Fällen besonderer Bedürftigkeit kann über das Sozialhilfegesetz und andere Sozialgesetze (für Schwerbeschädigte, Lastenausgleich usw.) sowie mit Beihilfemitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geholfen werden. Außerdem sieht auch das kommende Bayerische Begabtenförderungsgesetz eine besondere Förderung begabter Fahrschüler vor.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Merkt. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Merkt (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten:

Was gedenkt die Bayerische Staatsregierung zu tun, um die Bevölkerung des Münchener Nordens vor unzumutbaren Belästigungen durch den Flugbetrieb einer **Hubschrauberschule** der US-Armee zu schützen und zu verhindern, daß diese Schule zu einer ständigen Einrichtung wird?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Goppel:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der

**(Ministerpräsident Goppel)**

Flugplatz Oberschleißheim steht der US-Armee auf Grund des Truppenvertrags zur Verfügung. Die Bayerische Staatsregierung kann daher auf die Art und Weise der Benützung des Platzes, solange die Sicherheitsvorschriften beachtet werden, keinen Einfluß nehmen. Die US-Armee hat deshalb auch die bayerischen Behörden lediglich über die Absicht der vorübergehenden Benützung des Flugplatzes als Hubschrauberschule unterrichtet. Dabei wurden die Routen für die Übungsflüge bekanntgegeben, die so festgelegt sind, daß bewohnte Gebiete nicht überflogen werden.

Die Bayerische Staatskanzlei hat ihre Bedenken gegen den Flugbetrieb der Schule sofort geltend gemacht. Sie muß sich zunächst darauf beschränken, die Einhaltung der Flugrouten und der Mindestflughöhen sorgfältig zu beobachten. Sollte es sich herausstellen, daß doch eine unzumutbare Lärmbelästigung durch die Flüge hervorgerufen wird, so wird versucht werden, die Flugrouten zu verschieben. Darüber hinaus wird schon jetzt in Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und den Amerikanern eingetreten werden, um zu verhindern, daß aus der vorübergehenden Einrichtung der Schule eine Dauereinrichtung wird, wenn dies die politische und militärische Lage erfordern sollte. Im übrigen hat die Beobachtung der bisher durchgeführten Flüge ergeben, daß Flugrouten und Flughöhen strikt eingehalten werden und von einer wesentlichen Belästigung der Zivilbevölkerung im Gegensatz zu dem bisherigen Flugbetrieb durch die Transportstaffel nicht gesprochen werden kann.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Gräßler. Ich erteile ihm das Wort.

**Gräßler (SPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich gestatte mir, den Herrn Ministerpräsidenten wie folgt zu befragen:

Der Herr Ministerpräsident erklärte anläßlich einer Tagung in Fürth öffentlich, daß der **Flugplatz Fürth-Atzenhof** in absehbarer Zeit geräumt wird. Die Ersatzbauten seien bereits in Angriff genommen.

Ich frage: Was wird in Fürth geräumt, wofür werden Ersatzbauten erstellt und beziehen sich die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten auf die völlige Freigabe des gesamten amerikanischen Militärarsenals Fürth-Atzenhof?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt auch hier der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Goppel:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf auf die Frage wie folgt antworten:

Durch den Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals wird der Westteil des von den US-Streitkräften genutzten militärischen Geländes Fürth-Atzenhof abgeschnitten. Dieses Gelände wird freigegeben.

Eine Freigabe des übrigen Geländes, also auch der Kasernenanlage, ist nicht möglich. Für die Start- und Landebahn, die Standortmunitionsniederlage und die Flugabwehrstellung müssen Ersatzeinrichtungen erstellt werden.

(Abg. Gräßler: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Gräßler.

**Gräßler (SPD):** Herr Ministerpräsident, ich gestatte mir, noch einmal zu fragen:

Besteht überhaupt eine Aussicht, seitens der Staatsregierung durch Intervention zu erreichen, daß das amerikanische Gelände Atzenhof für Wohn- und Industrieansiedlungen der Stadt Fürth freigemacht werden kann?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Goppel:** Auf diese Frage kann ich im Moment bei ihrer weiten Fassung keine Antwort geben.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller für Herrn Kollegen von Knoeringen ist der Herr Abgeordnete Stamm. Ich erteile ihm das Wort.

**Stamm (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten:

Der Deutsche Verlegerverband bemüht sich um eine **Beteiligung am Fernsehen** bzw. Werbefernsehen. Ich frage: Ist der Herr Ministerpräsident bereit, den Landtag über den Inhalt der Vorschläge zu unterrichten, die die Verleger der Ministerpräsidentenkonferenz vorgelegt haben, und wann werden die Ministerpräsidenten zu den Vorschlägen des Verlegerverbandes Stellung nehmen?

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Goppel:** Herr Präsident, Hohes Haus! Eine von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Kommission hat im Auftrag aller Ministerpräsidenten den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. über seine Vorstellungen vom Zugang der Zeitungsverleger zu dem Medium Fernsehen angehört. Die Ministerpräsidenten wurden davon erst kürzlich in Kenntnis gesetzt. Sie werden sich auf einer ihrer nächsten, zeitlich noch nicht festliegenden Arbeitsbesprechungen erstmals damit beschäftigen, so daß ich derzeit noch keine weitere Auskunft geben kann.

Sollten sich in der Folgezeit Fragen ergeben, mit denen die gesetzgebenden Körperschaften befaßt werden müssen, wird die Staatsregierung an diese selbstverständlich rechtzeitig herantreten.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Schneier. Ich erteile ihm das Wort.

**Schneier (SPD):** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Im Schulentwicklungsplan für die mittleren Schulen ist in der dritten Fassung vom 1. Februar 1966 erfreulicherweise auch eine **Realschule für den Landkreis Haßfurt** eingeplant. Da der Standort dieser Schule noch nicht festgelegt ist, frage ich, in welcher der drei als Standort in Frage kommenden Städte Haßfurt, Zeil oder Eltmann könnte diese Schule nach Ansicht des Ministeriums am ehesten errichtet werden?

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

**Staatsminister Dr. Huber:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist richtig, daß die Errichtung einer Realschule für Knaben und Mädchen im Landkreis Haßfurt in den Schulentwicklungsplan für die mittleren Schulen und Gymnasien aufgenommen ist und damit noch nicht festgelegt wird, in welcher Gemeinde des Landkreises die Schule zu errichten ist. Die Überprüfung der schwierigen Standortfrage ist noch nicht abgeschlossen. Ich muß es mir daher versagen, mich bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt für die eine oder andere Gemeinde als künftigen Schulsitz auszusprechen.

(Abg. Fink Hugo: Das wird auch gut sein! — Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Dehler; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Dehler (FDP):** Herr Präsident, Hohes Haus! In der 87. Sitzung des Bayerischen Landtags am 14. Dezember 1965 teilte der Herr Ministerpräsident nach diesbezüglichen Anregungen der Sprecher der beiden Oppositionsparteien mit, daß er beabsichtige, im Frühjahr eine **Regierungserklärung** abzugeben.

Ich frage den Herrn Ministerpräsidenten, ob und wann er eine solche Regierungserklärung, die Grundlage zu einer umfassenden Aussprache über die Regierungspolitik sein könnte, abzugeben beabsichtigt.

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Goppel:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich beabsichtige, möglichst noch im Monat Mai eine Regierungserklärung abzugeben.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Haase. Ich erteile ihm das Wort.

**Haase (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Schon vor Weihnachten 1965 hatte der Herr Staatsminister der Finanzen dem Parlament mitgeteilt, daß die Rechtslage zur Einleitung von **Dienststrafverfahren** und **Schadenersatzverfahren** in der Steigenberger-Angelegenheit geprüft werde.

Ich frage den Herrn Staatsminister: Sind solche Verfahren bis heute eingeleitet worden?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister der Finanzen.

**Staatsminister Dr. Pöhner:** Die mit der Veräußerung der Berchtesgadener Hotels zusammenhängenden Haftungsfragen habe ich im Ministerrat am 10. Januar eingehend vorgetragen. Der Landtag hat dann am 16. Februar der seinerzeitigen Staatsregierung wegen der Berchtesgadener Hotelverkäufe keine Entlastung erteilt. Daraufhin hat mich der Ministerrat beauftragt, zunächst Äußerungen der beteiligten ehemaligen Regierungsmitglieder einzuholen. Damit wird dem selbstverständlichen Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs Rechnung getragen. Nach Eingang dieser Äußerungen wird sich der Ministerrat erneut mit der Angelegenheit befassen.

Die Entscheidung des Ministerrats ist zwar für die Frage, ob auch gegen Beamte Haftungsansprüche geltend zu machen sind, nicht vorgreiflich; gleichwohl wird sie für meine Entscheidung in der Frage einer etwaigen Inanspruchnahme von Beamten von Bedeutung sein. Außerdem habe ich die zuständige Abteilung meines Hauses beauftragt, zu überprüfen, ob sich Beamte im Zusammenhang mit dem Verkauf der Berchtesgadener Hotels eines Dienstvergehens schuldig gemacht haben und ob etwaige Dienstvergehen bereits verjährt sind.

Die diesbezüglichen Erhebungen stehen unmittelbar vor dem Abschluß. Ihr Ergebnis wird in Kürze vorliegen. Gegen frühere Regierungsmitglieder kann, wie ich bereits am 18. November 1965 vor dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen erklärt habe, ein Dienststrafverfahren nicht durchgeführt werden.

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Haase.

**Haase (SPD):** Herr Staatsminister, gestatten Sie die Frage: Sind Sie dann nicht mit mir der Meinung, daß durch die zugegebenermaßen etwas lange Behandlungsdauer bei der drohenden Verjährung auch die Möglichkeit besteht, daß die Öffentlichkeit der Meinung ist, die Sache könnte von der Staatsregierung selbst verschleppt werden?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet ebenfalls der Herr Staatsminister der Finanzen.

**Staatsminister Dr. Pöhner:** Seitens der Staatsregierung wird keinerlei Verschleppungstaktik betrieben. Wenn irgendwo eine Verjährung — wie ich hier ausgeführt habe — in Frage kommt, dann war sie bereits vorher festgestanden.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Müller. Ich erteile ihm das Wort.



**Müller Richard (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Nach Auffassung der Forschungs- und Ausbildungsstätte in Bayreuth war die Deutsche Stenografenschaft keine NS-Organisation, sondern nur korporativ dem NS-Lehrerbund angeschlossen.

Ich frage: Ist die Staatsregierung bereit, das **Stenografenhaus in Bayreuth** als Ausbildungsstätte für Fachlehrer in Kurzschrift und Maschinenschreiben — notfalls gegen einen vertretbaren Kaufpreis — zurückzugeben?

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen.

**Staatsminister Dr. Pöhner:** Als alteingesessener Bayreuther Bürger kenne ich die ehemalige Deutsche Stenografenschaft in Bayreuth und ihren geschichtlichen Werdegang sehr gut. Ihre Vorgängerin war ein lokaler fachlicher Zusammenschluß von Freunden der Stenographie mit gesellschaftlicher Note. Dieser Verein wurde 1933 zwangsläufig in die Deutsche Stenografenschaft überführt. Sie stand nicht nur in räumlicher, sondern auch in geistiger Beziehung in engstem Kontakt zum NS-Lehrerbund, der bekanntlich in Bayreuth seinen Sitz für das ganze damalige Deutsche Reich hatte.

Nach der im Jahre 1934 neu gefaßten Satzung war die Deutsche Stenografenschaft sogar körperchaftliches Mitglied des NS-Lehrerbundes und hatte nach dem eindeutigen Wortlaut der Satzung die Aufgabe, im Rahmen des nationalsozialistischen Bildungswesens zu wirken. Mitglieder, die sich nicht zum Nationalsozialismus bekannten — darunter einige persönliche Freunde von mir —, wurden aus dem Verein ausgeschlossen. Die übrigen Mitglieder konnten sich dieser Gleichschaltung nicht widersetzen. Aus der im Jahre 1934 neu gefaßten Satzung ergibt sich rechtlich zweifelsfrei, daß die ehemalige Deutsche Stenografenschaft Bayreuth eine frühere NS-Einrichtung oder mindestens eine Untergliederung des NS-Lehrerbundes war, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 2 fiel. Demgemäß wurde das gesamte Vermögen des Vereins im Vollzug der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf den Freistaat Bayern übertragen. Ich kann daher zu meinem Bedauern die von Herrn Abgeordneten Müller aufgestellte Behauptung, der Verein sei keine nationalsozialistische Einrichtung gewesen, nicht als richtig anerkennen. Denn ein in der Satzung so klares und eindeutiges Bekenntnis zum Nationalsozialismus und zum Nazi-Regime kann nachträglich nicht ungeschehen gemacht werden.

Auch ich weiß, daß das Gros der Mitglieder keine Nazis waren. Deshalb und aus meiner persönlichen Neigung zur Stenographie habe ich 1965 meine Zustimmung gegeben, daß das Kultusministerium die Bibliothek und das Schreibmaschinenmuseum gegen eine bescheidene Anerkennungsgebühr der Forschungs- und Ausbildungsstätte für Kurzschrift und Maschinenschreiben in Bayreuth wieder übereignet hat.

Das Haus der ehemaligen Deutschen Stenografenschaft wird heute überwiegend als staatliches

Dienstgebäude benutzt. Weiterhin sind darin Räume an den Stenografenverein Bayreuth und an die Forschungs- und Ausbildungsstätte für Kurzschrift und Maschinenschreiben, Bayreuth, vermietet. Das Dachgeschoß des Anwesens ist im Kriege ausgebrannt, vom Staate wieder aufgebaut und heute nur provisorisch eingedeckt. Es muß demnächst unter Aufstockung eines neuen Geschoßes auf Kosten des Bayerischen Staates erneuert werden. Nach dem geltenden Recht und in Anbetracht der Tatsache, daß nach der Aufstockung mehr als zwei Drittel der Nutzfläche für staatliche Zwecke in Anspruch genommen werden, müßte sehr sorgfältig überlegt werden, ob ein Verkauf an einen privaten Verein auch bei voller Erstattung des Verkehrswertes überhaupt vertretbar ist.

Dies habe ich auch in einer freundlichen Aussprache mit dem Vorsitzenden des Vereins im vergangenen Jahr zum Ausdruck gebracht. Deshalb ist mir die Anfrage des Herrn Kollegen Müller nicht ganz verständlich.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sichler.

**Sichler (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Der Oberste Rechnungshof weist in seinem Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 1963 darauf hin, daß der Vorstand der **Bayerischen Berg-Hütten- und Salzwerte AG**, eines Betriebs, dessen Anteile sich zu 100 Prozent in Staatsbesitz befinden, 1962 ein herrliches **Waldgrundstück** am Bodenwöhrer See an den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Direktor Haberl, verkauft hat. Der Verkaufspreis für das 6000 qm große Grundstück betrug pro Quadratmeter knapp 12 Pfennig.

(Oho! und weitere Ausrufe des Erstaunens)

Der Verkaufspreis für die 6000 qm — ich betone nochmals: herrlichen Waldbesitzes — betrug insgesamt 704 DM. Das zuständige Forstamt hatte schon 1961 der BHS mitgeteilt, daß für vergleichbare Grundstücke im Raume Bodenwöhrer See bereits im Jahre 1958 ein Quadratmeterpreis von 1,50 DM bezahlt wurde.

Was gedenkt das Staatsministerium der Finanzen in dieser Sache zu tun, da — ich betone es nochmals — die Anteile hundertprozentig Eigentum des Bayerischen Staates sind. Wann wurde dem Finanzministerium der Vorgang bekannt und hat das Finanzministerium dem Verkauf die Zustimmung erteilt?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatsminister der Finanzen.

**Staatsminister Dr. Pöhner:** Von dem Tatbestand, der der Anfrage des Herrn Abgeordneten Sichler zugrunde liegt, habe ich selbst erst durch den Bericht des Obersten Rechnungshofs Kenntnis erhalten.

(Hört, hört!)

Vorher war ich mit der Angelegenheit nicht befaßt.

(Zuruf: Welcher Beamte?)

**(Staatsminister Dr. Pöhner)**

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Der Vorstand der BHS hat im Juli 1961, also längst vor meiner Amtszeit, das Finanzministerium um Zustimmung zum Verkauf eines betriebseigenen Grundstücks des Hüttenwerks Bodenwöhr von rund 6000 qm Fläche an das Vorstandsmitglied Direktor Haberl gebeten. Diesem Antrag lag eine amtliche Schätzung vom 24. April 1961 bei.

(Abg. Sichler: Von zwei alten Männern, ich kenne den Fall genau!)

Diese Schätzung kam zu dem Ergebnis, daß es sich um eine rein forstwirtschaftlich genutzte Fläche bei schlechtem Waldboden handle, die außerhalb des Baugebiets liege.

(Abg. Sichler: Besichtigen, Herr Minister!)

— Abwarten, Herr Kollege Sichler. — Deshalb wurde für das Grundstück ohne Baumbestand ein Preis von 12 Pfennig pro Quadratmeter festgesetzt. Der Baumbestand wurde gesondert bewertet. Abschrift des vorhin von mir genannten Zustimmungsantrags wurde auch dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugestellt, der nach einer vorliegenden Aktennotiz dem Verkauf mündlich zugestimmt hat. Das Finanzministerium hat seinerzeit den Antrag mit Schreiben vom 26. Juni 1961 genehmigt. Einige Jahre später wurde auf diesem angeblich nur forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstück sogar ein massives Wohnhaus errichtet.

Ich betrachte das Verhalten des Vorstands eines im Staatsbesitz befindlichen Unternehmens, der sich um einen geringen Preis zunächst ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück aus dem Gesellschaftsvermögen erwirbt, dann aber dessen Bebauung mit Erfolg betreibt, nicht als korrekt.

(Zurufe: Konsequenzen? — Entlassen!)

Ich mißbillige deshalb den gesamten Vorgang und habe den jetzigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gebeten, die Angelegenheit im Sinne einer Bereinigung nochmals aufzugreifen.

(Sehr gut! und Richtig!)

Über das Ergebnis werde ich bei der Behandlung des Prüfungsberichts des Obersten Rechnungshofs dem Hohen Hause berichten.

(Beifall — Abg. Sichler: Respekt!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Sichler!

**Sichler (SPD):** Herr Staatsminister, es ist, glaube ich, eine Seltenheit in diesem Hause, daß solche Sätze gesprochen werden, und ich möchte Ihnen für diese letzten Sätze sehr dankbar sein.

(Zurufe: Frage!)

Ich möchte aber noch etwas dazu sagen. Ich glaube, Herr Staatsminister, Sie müssen das wissen. Arbeiter von Bodenwöhr zahlen für die gleichen

Grundstücke pro Quadratmeter 8 bis 10 DM, und Arbeiter, die sich verpflichten, in dem Betrieb zu bleiben, 4,80 DM.

(Unruhe)

**Präsident Hanauer:** Herr Kollege Sichler, Sie haben das Wort nur zu einer Zusatzklärung bekommen. Im Rahmen der jetzt bestehenden Geschäftsordnung muß ich Sie leider bitten, sich auf eine Frage zu beschränken und keinerlei Deklarationen, Deklamationen, Dankesbekundungen und sonstige Erkenntnisse abzugeben, wie sehr sie dem Herrn Minister auch angenehm sein mögen.

**Sichler (SPD):** — Die Frage kommt erst, Herr Präsident!

Herr Staatsminister, ist Ihnen bekannt, daß die Gemeinde Bodenwöhr, die ein Pachtgrundstück von der BHS für einen Schulsportplatz hat, jährlich eine Pacht von 2400 DM bezahlen muß?

**Präsident Hanauer:** Die gestellte Zusatzfrage steht meines Erachtens in keinem inneren Zusammenhang mit der Frage, aber ich stelle es dem Herrn Staatsminister der Finanzen anheim, sie zu beantworten.

**Staatsminister Dr. Pöhner:** Herr Kollege Sichler, im Zusammenhang mit dem Studium der Akten habe ich auch diesen Vorgang gelesen, und ich möchte meinen, nachdem der Herr Aufsichtsratsvorsitzende von mir den Auftrag hat, die ganze Sache nochmals zu überprüfen, daß er sich auch um diese Angelegenheit kümmern wird.

**Präsident Hanauer:** Nächster und letzter Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Wachter. Ich erteile ihm das Wort.

**Wachter (FDP):** Herr Präsident, Hohes Haus! Das Bayerische Staatsministerium der Justiz fordert bei der Benennung von **Beisitzern** als Ehrenrichter für die **Berufsgerichtsbarkeit** z. B. der Anwälte, Ärzte und steuerberatenden Berufe neuerdings die Vorlage von Spruchkammerbescheiden.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung, welche Bedeutung den in ihrer Fragwürdigkeit heute allgemein bekannten Urteilen der Spruchkammer im Jahre 1966 noch beigemessen wird.

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Ehard:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Bayerische Staatsministerium der Justiz fordert vor der Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für die Berufsgerichtsbarkeit in aller Regel unter anderem die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Spruchkammerbescheids. Dies ist deshalb erforderlich, weil Personen, die in die Gruppe der Hauptschuldigen eingestuft wurden, auch nach dem Dritten Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung — von diesem Hohen Haus beschlossen — vom 3. Februar 1960 unfähig sind, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Bei der Mitgliedschaft in einem Berufsgericht handelt es sich ohne jeden Zweifel um die Aus-

(Staatsminister Dr. Ehard)

übung eines öffentlichen Amtes. Darüber hinaus bestimmt Artikel 9 des eben erwähnten Dritten Abschlußgesetzes, daß bei der Berufung in ein öffentliches Amt die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus in schweren Fällen zu würdigen ist. Ausgangspunkt für eine derartige Prüfung nach Artikel 9 kann meines Erachtens nur der Spruchkammerbescheid sein. Nach dem Dritten Abschlußgesetz, Artikel 2, kann die zuständige Behörde, um insbesondere ihrer Prüfungspflicht nach Artikel 9 dieses Gesetzes nachkommen zu können, verlangen, daß der in Aussicht genomme Richter der Berufsgerichtsbarkeit auch jetzt noch eine Bescheinigung über die Durchführung der politischen Überprüfung nach dem Befreiungsgesetz beizubringen hat, falls er bisher nicht entnazifiziert wurde. Von der Einforderung eines beglaubigten Spruchkammerbescheides wird in der Praxis dort abgesehen, wo auf Grund vorhandener Unterlagen — z. B. Personalakten von Rechtsanwälten und dergleichen — das Bayerische Staatsministerium der Justiz ohne große Schwierigkeiten selbst die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

**Präsident Hanauer:** — Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Wachter!

**Wachter (FDP):** Herr Staatsminister, wie wird verfahren, wenn ein Spruchkammerbescheid entweder nicht vorliegt — ich verweise auf die unterschiedliche Handhabung in den verschiedenen Gebieten des ehemaligen Deutschen Reichsgebietes — oder nicht vorgelegt wird?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Ehard:** Es wird hier so gehandhabt, wie es das Dritte Abschlußgesetz, das das Hohe Haus beschlossen hat, vorgesehen hat. Wie das in anderen Bundesländern gemacht wird, weiß ich im Augenblick nicht.

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage ist beantwortet und damit die Fragestunde beendet.

Ich rufe auf Punkt 2, erste Lesungen, zunächst

#### Entwurf eines Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Beilage 2573)

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Soll sie begründet werden? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. — So beschlossen.

#### Entwurf eines Siebten Gesetzes über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Beilage 2595)

Auch eine Regierungsvorlage. — Begründung erfolgt nicht.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

#### Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nicht-staatlichen Wasser- und Wegebau (Beilage 2596)

Auch hier eine Regierungsvorlage. Eine Begründung erfolgt nicht.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auch hier schlage ich im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, den Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Ich darf noch die beiden Ausschüsse bitten, im gegenseitigen Einvernehmen die Beratung der letzten beiden Gesetze noch während der nächsten Tage so durchzuführen,

(Abg. Fink Hugo: Morgen um 11 Uhr!)

daß wir baldigstmöglich, schon auch wegen der Weiterleitung an den Senat, die zweite und dritte Lesung, die auf der Nachtragstagesordnung erscheinen wird, durchführen können. Die Gesetze bereiten ja keine Schwierigkeit.

(Leichte Unruhe)

— Darf ich um mögliche größere Ruhe bitten. Ich ließ mir sagen, daß die Hochdruckföhnlage ein wenig im Abbau ist. Ich hoffe, daß sich das auch im Hohen Hause allmählich bemerkbar macht.

Ich rufe jetzt auf Punkt 3 der Tagesordnung:

#### Wiederwahl und Neuwahl berufsrichterlicher Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Mit Schreiben vom 16. Februar 1966, das an die Mitglieder des Hohen Hauses verteilt wurde, teilt der Herr Ministerpräsident mit, daß infolge Ablaufs der sechsjährigen Amtszeit des berufsrichterlichen Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Senatspräsidenten beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Erich Bohley eine Wahl notwendig ist. Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs schlägt der Herr Ministerpräsident die Wiederwahl des Herrn Dr. Bohley vor. Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof ist Wiederwahl möglich. Ich schlage vor, diese Wiederwahl in offener Abstimmung vorzunehmen. — Widerspruch hiegegen erhebt sich nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Wer der Wahl des Senatspräsidenten Dr. Bohley zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen

**(Präsident Hanauer)**

Verfassungsgerichtshofs zustimmt, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Wiederwahl fest.

In dem gleichen Schreiben teilt der Herr Ministerpräsident ferner mit, daß anstelle von zwei in den Ruhestand getretenen berufsrichterlichen Mitgliedern die Oberverwaltungsgerichtsräte beim Bayerischen Verwaltungsverfahren Dr. Karl Schweiger und Dr. Otto Werner zu berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs vorgeschlagen werden. Die beiden vorgeschlagenen erfüllen die in § 5 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere haben sie das 40. Lebensjahr vollendet.

Die entsprechenden Unterlagen über die auch in der Staatskanzlei bzw. im Finanzministerium tätig gewesenen Herren sind den Fraktionen zugegangen.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, diese Wahl jetzt vorzunehmen. Ich mache die Mitglieder des Hohen Hauses auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Wahlen, §§ 51 bis 55, aufmerksam. Ich habe, nachdem die Wahl geheim zu erfolgen hat, wenn eine gegenteilige Beschlußfassung nicht erfolgt, entsprechende amtliche Stimmzettel vorbereitet und Ihnen mit dem Umschlag aushändigen lassen. Nach § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung erfolgt die Wahl durch Kennzeichnung eines Kandidaten. Diese Kennzeichnung kann auf den verteilten Stimmzetteln dadurch erfolgen, daß im Falle der Bejahung der Wahl das Ja unterstrichen oder das Nein ausgestrichen wird. Im Fall der Verneinung der Wahl ist entweder das Nein zu unterstreichen oder das Ja auszustreichen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung unverändert abgegebene Stimmzettel als nicht abgegeben gelten. Diese unverändert abgegebenen Stimmzettel werden also bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Gemäß § 53 der Geschäftsordnung ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

Nun, meine Damen und Herren, wären an und für sich die beiden Wahlvorgänge getrennt durchzuführen. Es sind deshalb auch zwei Umschläge nebst Stimmzetteln vorbereitet und ausgeteilt worden. Ich glaube aber, diesen Zeitverlust können wir uns ersparen. Ich schlage deshalb vor, die beiden Wahlvorgänge zusammenzufassen, also die beiden Stimmzettel zu zeichnen und in einem Umschlag in die Urne zu legen.

(Abg. Bezdold: Wir haben aber zwei Umschläge!)

— Dann sind es halt zwei. Das wird die Wahl nicht ungültig machen, wenn die zwei Zettel in einem Umschlag sind. Besteht über den Wahlmodus Einigkeit? — Das ist offenbar der Fall. Ich darf dann zur Wahl aufrufen.

(Abg. Zietsch: Herr Präsident, ist es nun ein Umschlag, oder sollen es zwei sein? — Heiterkeit)

— Das ist völlig belanglos, Herr Kollege Zietsch, zumal wir keine zwei Urnen haben. Wir müssen ohnehin alles sortieren und auszählen. Sie können auch zwei Umschläge verwenden.

Die Wahl beginnt. Ich bitte, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Die Namen der Abgeordneten werden verlesen)

Das Alphabet wird ein mal wiederholt. —

Die Wahl ist abgeschlossen. Ich darf bitten, die Plätze wieder einzunehmen.

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes wird unterbrochen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt gesondert. Das Ergebnis wird nach Vorliegen bekanntgegeben werden.

Meine Damen und Herren! Die Sitzung nimmt ihren Fortgang. Ich bitte, Platz zu nehmen und die Gesprächszirkel aufzulösen.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

**Wahl eines nichtberufsrichterlichen Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs**

Auch dazu liegt Ihnen eine vervielfältigte Vorlage vor. Die SPD-Fraktion teilt mit Schreiben vom 3. März 1966 mit, daß an Stelle des erkrankten Staatsministers a. D. Dr. Fritz Koch Rechtsanwalt Heinrich Stranka, Fürth/Bay., Hardstraße 176, der bisher stellvertretendes nichtberufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs war, zum nichtberufsrichterlichen Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und Rechtsanwalt Dr. Fritz Kohndorfer, München 15, Schwanthalerstraße 40/II, zum stellvertretenden nichtberufsrichterlichen Mitglied des Verfassungsgerichtshofs nominiert wurden.

Ich schlage Ihnen vor, diese Wahl in offener Abstimmung und kumulativ vorzunehmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wer der Wahl von Rechtsanwalt Stranka zum nichtberufsrichterlichen Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und von Rechtsanwalt Dr. Kohndorfer zum stellvertretenden nichtberufsrichterlichen Mitglied des Verfassungsgerichtshofs die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Ich stelle Einstimmigkeit fest. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Stimmenthaltungen? — liegen nicht vor.

Ich möchte jetzt im Hinblick auf die Etatrede des Herrn Finanzministers zur Berichterstattung aufrufen die Punkte 9, 10, 11 und 12:

**Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1966 (Einzelplan 13),**

**Außerordentlicher Haushalt für das Rechnungsjahr 1966,**

**Ergänzungsvorlage für die Einzelpläne 02, 03 A, 03 B, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10 und Außerordentlicher Haushalt für das Rechnungsjahr 1966,**

(Präsident Hanauer)

Zweite Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) — Beilage 2279**

Zunächst berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zu den Punkten 9, Allgemeine Finanzverwaltung (Beilage 2587), und Punkt 11, Ergänzungsvorlage (Beilage 2574), der Herr Abgeordnete Ospald. Ich erteile ihm das Wort.

**Ospald** (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen beschäftigte sich in seiner 156. und 158. Sitzung mit dem Einzelplan 13, der Allgemeinen Finanzverwaltung, und den Ergänzungsvorlagen. Berichterstatter war Dr. Elsen, Mitberichterstatter war ich selbst.

Die beiden Berichterstatter verwiesen eingangs auf die Bedeutung des Einzelplans 13 im Rahmen des Gesamthaushalts, zu dessen Abgleich er durch die Einnahmeüberschüsse beiträgt. Er enthält neben den Landessteuern die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs, das allgemeine Grundvermögen, die wirtschaftlichen Unternehmungen, die Versorgung und das Kapitel Kapital und Schulden. Dies alles sei Grund genug, sich den Einzelplan vom Parlament her genau anzuschauen, weil sich in ihm die finanzpolitische Situation widerspiegeln.

Die allgemeine Aussprache hat eine Nachmittags-sitzung in Anspruch genommen. Sie war sehr lebhaft. Der Finanzminister hat in seiner Vorausschau auf 1967 kein rosiges Bild gezeichnet. Ich kann mir nähere Ausführungen sparen; denn er wird sicherlich in seiner Haushaltsrede auf diese Punkte eingehen.

Bei Beginn der Einzelberatung am 17. März 1966 sprach der Mitberichterstatter die Steuerschätzungen für dieses Jahr an und verwies dabei auf das Senatsgutachten, das bei einigen Steuern Mehreinnahmen erwartet. Das Finanzministerium ist dieser Auffassung beigetreten, glaubte aber auch an Mindereinnahmen bei einigen Steuerarten, so daß im Gesamtergebnis der Ansatz wohl bestehen bleiben könnte. Es wurde auch so beschlossen.

Abgeordneter Gabert fragte an, wie man sich in Zukunft die Verwendung der Feuerschutzsteuer vorstelle. Diese Frage habe besonders im Kommunalwahlkampf eine große Rolle gespielt. Der Herr Finanzminister sagte zu, die Frage beim Haushalt 1967 noch einmal aufzugreifen.

Kapitel 13 01 fand die Zustimmung.

Im Zusammenhang mit Kapitel 13 02 bezweifelte Abgeordneter Gabert, ob die veranschlagten Mittel aus dem Länderfinanzausgleich in der vorgesehenen Höhe fließen werden, da Bayerns Steuerkraft erfreulicherweise gewachsen sei. Hier zeige sich bereits eine Lücke von nahezu 30 Millionen DM. Er verlangte eine Korrektur des Ansatzes.

Herr Staatsminister Dr. Pöhner antwortete darauf, daß sich die Länder auf eine Ergänzungszuweisung geeinigt hätten, die sie seitens des Bundes erwarten. Bayern erwarte daraus etwa 30 Millionen DM, weshalb er bitte, bei dem Ansatz zu bleiben. Er wurde dann auch so beschlossen, nur die Zweckbestimmung ist ergänzt worden — Sie finden das auf Beilage 2587 im Zusammenhang mit Titel 62 —, und zwar durch die Worte „einschließlich der Ergänzungszuweisungen des Bundes“.

Eine weitere Änderung finden Sie auf dieser Beilage — die Ihnen vorliegt — bei Titel 299, der dem Haushaltsabgleich dient.

Bei Titel 699 beantragte Abgeordneter Gabert namens der SPD-Fraktion die Streichung des Ansatzes von 145 Millionen DM, weil es sich hier um die Globaleinsparungen nach dem Haushaltsgesetz handle. Der Antrag wurde mit 15 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Kapitel 13 02 wurde mit den Änderungen gemäß der Beilage 2587 genehmigt.

Kapitel 13 03 enthält die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes. Hierzu liegt ein eigener Gesetzentwurf vor. Das Kapitel fand Zustimmung. Bei Titel 613 war noch einschlägig der SPD-Antrag auf Beilage 594 — Beschluß des Ausschusses auf Beilage 2280 — betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Schulbusse und Mittelpunktschulen, der, wie Sie der Beilage 2587 entnehmen können, mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt wurde.

Bei Kapitel 13 04 wurde im Zusammenhang mit Titel 110 der Antrag auf Beilage 1158 — Beschluß des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft auf Beilage 2266 — behandelt, der in veränderter Form, wie auf Beilage 2587 abgedruckt, einstimmige Annahme fand.

Mitbehandelt wurde bei diesem Kapitel auch der Konsortialvertrag über die Finanzierung des Baues der Verbindungsbahn in München, der nach kürzerer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Elsen, Gräßler, Gabert und Wachter beteiligten, bei 6 Stimmenthaltungen gebilligt wurde.

Die Kapitel 13 04, 13 05, 13 06 und 13 07 fanden Zustimmung mit den Ergänzungen. Dabei möchte ich bemerken, daß sich am Schluß der Haushaltsausschuß vor lauter Ergänzungen und Ergänzungen der Ergänzungen beinahe nicht mehr auskannte. Dieses Verfahren ist ungut und wurde während der Haushaltsberatungen im Haushaltsausschuß auch mehrfach gerügt und kritisiert, weil die Haushaltsklarheit und die Übersicht dabei verlorengehen.

Abgeordneter Gabert kritisierte schließlich bei den Hochbaumaßnahmen — Anlage S —, daß das neue Gebäude des Finanzministeriums zu aufwendig gebaut wurde. Etwas mehr Sparsamkeit würde dem Finanzministerium gut zu Gesichte stehen.

In der Schlußabstimmung wurde der Einzelplan 13 mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gegen 9 Stimmen angenommen. Ich bitte, dem Votum des Haushaltsausschusses zu Einzelplan 13 beizutreten.

(Ospald [SPD])

Der Ausschuß hat sich ferner mit den von der Staatsregierung vorgelegten Ergänzungen zu den bereits verabschiedeten Einzelplänen beschäftigt. Einzelplan 02 erfuhr nur eine einzige Änderung. Sie haben alle die Vorlagen in Händen. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, sie im einzelnen darzulegen. Sie sind dem Hause schriftlich vorgelegt worden. Es handelt sich um ein 20 Seiten langes Protokoll, das ich dem Hohen Hause angesichts der Zeitknappheit ersparen möchte. Der Haushaltsausschuß hat den Änderungen in den Ergänzungsvorlagen zu allen Einzelplänen mit Mehrheit bei Stimmhaltung der SPD zugestimmt. Ich darf das Hohe Haus bitten, ebenso zu verfahren.

**Präsident Hanauer:** Ich danke für die Berichterstattung, und bitte Herrn Kollegen Dr. Panholzer, zu Punkt 10, dem Außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1966, zu berichten (Beilage 2567). Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Panholzer (BP),** Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat in seiner 157. Sitzung am 3. März 1966 über den Außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1966 beraten. Den Vorsitz führte Herr Kollege Dr. Hugo Fink, Berichtersteller war meine Wenigkeit, Mitberichtersteller Herr Kollege Dr. Wittmann.

Nach der allgemeinen Aussprache wurden die folgenden Anträge behandelt:

a) Antrag der Kollegen Gabert, Weishäupl und Fraktion. Er hatte die sofortige Freigabe der Haushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau zum Gegenstand und wurde von Herrn Kollegen Gabert begründet. Auf Grund der Stellungnahme der Staatsregierung wurde die weitere Behandlung des Antrags zunächst zurückgestellt.

b) Der weitere Antrag Gabert und Fraktion beschäftigte sich mit dem Ausbau und der Finanzierung des Rhein-Main-Donau-Kanals. Die Antragsteller bemängelten dabei, daß der Gegenstand aus dem Ordentlichen Haushalt in den Außerordentlichen Haushalt übernommen wurde. Es fand eine lebhafte Diskussion statt, an der sich die Herren Kollegen Gabert, Dr. Elsen und Vertreter der Staatsregierung beteiligten.

Soweit der Antrag den beschleunigten Ausbau des Kanals zum Gegenstand hatte, wurde er zurückgestellt; er soll in einer eigenen Sitzung des Haushaltsausschusses gesondert behandelt werden.

Soweit der Antrag die Rücknahme des Titels in den Ordentlichen Haushalt fordert, wurde er gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Der Außerordentliche Haushalt wurde unter Berücksichtigung der Ergänzungsvorlagen bei Stimmhaltung der SPD und FDP angenommen.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Zweiten Lesung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) — Beilage 2279.

Hier berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2588) der Abgeordnete Dr. Merk. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Merk (CSU),** Berichtersteller: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat sich mit dem Entwurf eines Haushaltsgesetzes befaßt, das Ihnen auf Beilage 2279 vorliegt. Das Ergebnis ersehen Sie aus der Beilage 2588.

Umstritten war lediglich der Artikel 4 dieses Gesetzes, der eine Ermächtigung zu Kürzungen bzw. zu Haushaltssperren vorsieht, wenn das im Interesse des Haushaltsabgleiches notwendig sein sollte.

Der Antrag, den Artikel 4 zu streichen, wurde abgelehnt; das Gesetz wurde gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, ebenso zu beschließen.

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2591) berichtet der Abgeordnete Dr. Warnke. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Warnke (CSU),** Berichtersteller: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 152. Sitzung über das Haushaltsgesetz 1966 beraten.

Mitberichtersteller war Kollege Fischer, die Berichterstattung oblag mir.

Der Ausschuß hatte über die Rechtsförmlichkeit des Gesetzes zu befinden. Er hatte keine rechtlichen Bedenken, setzte jedoch die Dringlichkeit des Gesetzes fest, um die fristgerechte Verabschiedung sicherzustellen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Ich möchte in die Berichterstattung auch noch das in diesen Komplex gehörende Finanzausgleichsgesetz aufnehmen und rufe daher auf: Zweite Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Beilage 2464)**

Hier berichtet über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2586) ebenfalls der Herr Abgeordnete Dr. Merk. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Merk (CSU),** Berichtersteller: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß hat über den Ihnen auf Beilage 2464 vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes über den Finanzausgleich beraten.

Der Haushaltsausschuß hat nach Beratung einzelner Probleme dem Antrag ohne Änderung zugestimmt.

Ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun.

**Präsident Manauer:** Für Herrn Abgeordneten Sackmann berichtet der Abgeordnete Dr. Hillermeier über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2590) sowie über den

**Antrag des Abgeordneten Sackmann (Beilage 2597) betreffend Nichtanrechnung von Staatszuschußdarlehen auf Kommunal-darlehen**

Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 151. Sitzung über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden beraten. Er hat beschlossen, gegen das Gesetz keine rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben.

Ich bitte, dem zuzustimmen.

**Präsident Manauer:** Ich danke den Berichterstattern zu den Punkten 8 bis 12 und erteile dem Herrn Staatsminister der Finanzen das Wort. Ich darf aber darauf hinweisen, daß wir nach der Rede des Herrn Finanzministers in der Tagesordnung noch ein erhebliches Stück weiterfahren.

**Staatsminister Dr. Pöhner:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach der farbigen, mit vielen Parolen gespickten Etatrede meines Kollegen Dr. Huber in der vergangenen Woche muß ich das Hohe Haus heute wieder mit einer außerordentlich nüchternen Materie vertraut machen. Ich kann dabei auch leider keine neuen Parolen bieten, es sei denn die ewig alte und doch immer aktueller werdende Forderung nach Einschränkung und Sparsamkeit.

Die Probleme der Finanzpolitik in ihrer unlösbaren Verbindung mit allen übrigen Bereichen politischen Handelns nehmen heute in der öffentlichen Diskussion erfreulicherweise einen breiten Raum ein. Noch niemals hat sich die Publizistik so häufig und so intensiv mit den Fragen der öffentlichen Haushaltsgestaltung beschäftigt.

Die Erkenntnis, daß wir an einem **Wendepunkt unserer finanzpolitischen Entwicklung** stehen, hat sich durchgesetzt. Die Bereitschaft, daraus auch die entsprechenden Folgerungen zu ziehen, ist aber leider noch gering. Man kann zwar, wenn man Ausrufe zur Sparsamkeit erläßt, des Beifalls sicher sein; sobald man aber konkrete Vorstellungen zu äußern wagt, wo gespart werden soll, sieht man sich sofort dem lautstarken Widerstand der betroffenen Interessentengruppen gegenüber.

(Abg. Dr. Oechsle: Immer nur bei den anderen sparen!)

— Ganz richtig! Ich möchte aber eines mit allem Nachdruck betonen: Wenn es nicht gelingt, aus dem egoistischen Gruppendenken herauszufinden und an dessen Stelle die gemeinsame Sorge um das Wohl des Ganzen zu setzen, sehe ich eine wirkliche

Gefahr für unsere Währung und für unsere Wirtschaft.

Meine Damen und Herren! Noch ist es Zeit, die Diagnose ist gestellt. Eine Reihe namhafter Wissenschaftler, Männer der finanz- und wirtschaftspolitischen Praxis, Publizisten und Politiker haben sich hinreichend mit ihr beschäftigt. Wir müssen nur den Mut aufbringen, die freilich zuweilen harte Therapie auch anzuwenden. Das wird dazu führen, daß manche lieb gewordene Dotation und Subvention gestrichen und manche Planung zwar nicht aufgegeben, aber zeitlich hinausgeschoben werden muß. Ich fühle mich als Finanzminister verpflichtet, auf die besorgniserregende Entwicklung der Haushaltslage hinzuweisen, und bitte Sie alle um Ihre Unterstützung, an der Lösung dieser Probleme zum Wohle unseres Landes mitzuhelfen.

Vor etwa 5 Monaten habe ich Ihnen den Entwurf des Haushaltsplans unseres Landes für das Rechnungsjahr 1966 vorgelegt. Heute, vor Abschluß Ihrer Beratung über dieses Haushaltswerk, über den Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung, über den Außerordentlichen Haushalt, die Ergänzungsvorlage der Staatsregierung sowie über das Finanzausgleichsänderungs- und das Haushaltsgesetz, möchte ich nochmals auf einige besondere Haushaltsprobleme eingehen.

Ich beginne mit dem **Abschluß des Haushalts 1965**. Schon im November vorigen Jahres hatte ich die Schwierigkeiten dargelegt, die sich im Vollzug des Haushalts 1965 ergeben haben. Es waren dies:

1. die Unsicherheit in der Entwicklung der Einnahmen aus den Steuern und dem Länderfinanzausgleich;
2. die Problematik des Kapitalmarkts und
3. die Frage, ob sich der globale Einsparungsbetrag von 142 Millionen DM tatsächlich erzielen läßt.

Ich hatte jedoch schon damals nachdrücklich betont, daß ich aus haushalts- und konjunkturpolitischen Gründen alles daran setzen werde, den Ordentlichen Haushalt 1965 ohne Fehlbetrag abzuschließen. Dieses Ziel, meine Damen und Herren, konnte erreicht werden. Der Ausgleich der Rechnung wird allerdings nur dadurch möglich, daß wir Ausgabereserve zwischen 60 und 70 Millionen DM einziehen, die in späteren Jahren wieder veranschlagt werden müssen. Auch hierin zeigen sich die zunehmenden Schwierigkeiten unserer Haushaltslage.

Die **Einnahmen** aus Steuern blieben zwar nur um 0,6 Prozent hinter den Ansätzen zurück, das sind aber doch immerhin rund 32 Millionen DM. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich liegen sogar um rund 48 Millionen DM unter dem Ansatz. Das ist eine Folge der relativ, d. h. im Verhältnis zu den anderen Ländern günstigeren Entwicklung im bayerischen Steueraufkommen. Allein diese beiden Posten brachten also einen Einnahmeausfall von 80 Millionen DM. Die sonstigen Verschlechterungen im Ordentlichen Haushalt konnten durch Verbesserungen an anderer Stelle in etwa ausgeglichen werden. Im Außerordentlichen Haushalt 1965 haben wir rund 196 Millionen DM mehr ausgeben müssen, als Einnahmen erzielt wurden.

**(Staatsminister Dr. Pöhner)**

Der Grund liegt darin, daß die bereits für den Herbst letzten Jahres vorgesehene Bayern-Anleihe wegen der schlechten Kapitalmarktlage erst am 24. März, also erst vor wenigen Tagen, aufgelegt werden konnte.

Wie die Bayerische Staatsbank als Konsortialführerin des Emissionskonsortiums inzwischen mitgeteilt hat, ist der Absatz der **Anleihe**, deren Verkauf in der vorigen Woche begann, äußerst rege. Das starke Interesse für die Anleihe zeigt die Tatsache, daß einige Konsortialbanken ihre Quoten bereits weitgehend verkauft haben. Meine Damen und Herren! Das ist sehr erfreulich. Es war bekanntlich bei den anderen Anleihen der letzten Zeit nicht immer der Fall. Ich möchte an dieser Stelle all den Zeichnern der 7prozentigen Bayern-Anleihe und auch den Instituten, die uns die weiteren Schuldauflagen ermöglicht haben, meinen Dank für das dadurch erwiesene Vertrauen aussprechen und versichern, daß der Freistaat Bayern auch in Zukunft ein vertrauenswürdiger Schuldner bleiben wird, wie er es auch in den vergangenen Jahren auch schon eindeutig bewiesen hat.

Doch nun zum **Haushaltsplan 1966!** Seit der Vorlage des Entwurfs im November sind erhebliche **Veränderungen** eingetreten, die zum größten Teil zwangsläufig waren, aber doch nicht so ganz aus heiterem Himmel kamen. Ich meine vor allem die Mehrausgaben aus der Besoldungserhöhung zum 1. Januar und 1. Oktober dieses Jahres um je 4 Prozent durch das von Ihnen im Dezember verabschiedete 5. Besoldungsänderungsgesetz und aus der Kündigung der Tarife für die Angestellten und Arbeiter zum 31. März dieses Jahres, die zusammen voraussichtlich rund 95 Millionen DM mehr erfordern, als ursprünglich dafür veranschlagt war. Aber auch zahlreiche andere Gründe, z. B. die Schutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche, die unerwartete Steigerung der Ausgaben für Wohngeld und Wohnungsbauprämien sowie die Auswirkungen des Haushaltssicherungsgesetzes des Bundes machten eine Ergänzungsvorlage der Staatsregierung notwendig. Ich darf es als einen Erfolg der Staatsregierung bezeichnen, daß diese Haushaltsverschlechterungen von zusammen 123 Millionen DM durch gezielte Kürzungen aufgefangen wurden, also ohne eine weitere Erhöhung der globalen Minderausgabe oder der Kreditmarktverschuldung. Nur durch entschlossene Kürzung von Ausgabeansätzen des ursprünglichen Entwurfs war es überhaupt möglich, den Haushalt im Gleichgewicht zu halten und sein Volumen noch eine Kleinigkeit einzuschränken.

Es ist mir keine Genugtuung, daß nun eine Reihe von Ansätzen durch die **Ergänzungsvorlage** gestrichen oder vermindert wurden, gegen die ich mich von Anfang an aus Haushaltsgründen wenden mußte. Ich betone das nur deshalb, weil Maßnahmen darunter sind, die auch nach meiner Auffassung durchaus förderungswürdig gewesen wären. Aus den Reihen der Opposition sind im Haushaltsausschuß nur wenige dieser Kürzungen kritisiert worden. Aber selbst in diesen wenigen Fällen konnte

keine Alternative aufgezeigt werden. Mein im Vorjahr an Sie, meine Damen und Herren, gerichteter Appell, von Ihrem Recht und Ihrer Pflicht als Abgeordnete Gebrauch zu machen und die Streichung und Kürzung der Ihren Vorstellungen nicht entsprechenden Ausgaben zu beantragen, ist ziemlich erfolglos verhallt.

(Abg. Fink: „Ziemlich“ ist gut!)

Der Haushaltsausschuß hat im Verlauf seiner Beratungen an der Regierungsvorlage nur sehr wenig geändert: Er hat einige Ausgaben um 175 000 DM erhöht und zum Ausgleich dafür andere Ausgaben um 52 000 DM gekürzt und einige Einnahmeansätze um zusammen 143 000 DM erhöht. Ich bin jedoch dem Ausschuß und darüber hinaus allen Mitgliedern dieses Hohen Hauses — ich schließe ausdrücklich die Kollegen von der Opposition mit ein — sehr dankbar, daß sie sich in Forderungen und Wünschen nach noch höheren Ausgaben sehr zurückgehalten haben. Sie haben damit ein gemeinsames **Verantwortungsbewußtsein** gezeigt und bewiesen, daß Sie die finanziell und konjunkturell dringend gebotene Rücksichtnahme höher einzuschätzen wissen als die Erfüllung mancher Wünsche. Ich bin mir sicher, daß gerade diese Haltung draußen von der Bevölkerung positiv gewürdigt wird, der es in erster Linie um die Stabilität der Währung und der Preise und um ein gesundes Wirtschaftswachstum geht. Das am Ende des vergangenen Jahres veröffentlichte zweite Jahresgutachten der Sachverständigen zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die darüber im Februar geführte Bundestagsdebatte dürften allen die Gewißheit gegeben haben, daß der Stabilität der Wirtschaft, der Währung und der Preise der Vorrang einzuräumen ist. Es muß eine gemeinsame Aufgabe aller im Staat verankerten Institutionen und Gruppen sein, dieses Ziel, wenn auch durch Zurückstellung vieler anderer Wünsche zu erreichen. Wohl ist man sich im Ziel, aber leider nicht immer im Weg darin einig. Ich möchte die verständnisvolle Zurückhaltung der Ausgabenwünsche in Ihren Reihen aber doch wenigstens als einen hoffnungsvollen Silberstreifen am düsteren Horizont der Aufstellung des Haushalts 1967 sehen.

(Abg. Gabert: Schwarzseher für 1967!)

Lassen Sie mich nun auf die Kernprobleme des **Einzelplans 13** eingehen, die auch der Senat in seinem Gutachten gewürdigt hat.

Wie schon früher dargelegt, haben wir uns bei der **Schätzung der Steuereinnahmen** für 1966 von großem Optimismus leiten lassen.

(Abg. Kiene: Wie immer!)

— Optimist muß man immer sein, wenn man Finanzminister ist, Herr Kollege Kiene, sonst kommt man überhaupt nicht durch! Bei der Aufstellung des Entwurfs im Sommer vergangenen Jahres konnten wir nur einen Vergleich der Steuerschätzungen für 1966 mit den veranschlagten Steuereinnahmen für 1965 vornehmen, also mit den Sollzahlen. Das inzwischen feststehende Istaufkommen 1965 läßt die hohe Schätzung der Steuereinnahmen



**(Staatsminister Dr. Pöhner)**

1966 insgesamt gerade noch vertretbar erscheinen. Wir sind also nochmals davongekommen.

(Abg. Gabert: Das wollte ich auch gerade sagen!)

Bei den Ertragsteuern, die den größten Einnahmeposten darstellen, beträgt die Steigerung der geschätzten Einnahmen für 1966 gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen 1965 bei der Lohnsteuer 16,5 Prozent, bei der veranlagten Einkommensteuer 10,4 Prozent, bei der nichtveranlagten Einkommensteuer 9,0 Prozent, bei der Körperschaftsteuer 8,4 Prozent, also bei den Ertragsteuern insgesamt 12,5 Prozent.

Die starke Erhöhung der **Lohnsteuer** um 16,5 Prozent fällt dabei besonders auf. Der hohe Ansatz ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß wir entsprechend hohe Lohnsteigerungen im Jahre 1966 erwartet hätten. Der Grund liegt vielmehr darin, daß wir noch im Sommer des vergangenen Jahres ein wesentlich höheres Aufkommen an Lohnsteuer für 1965 erwartet hatten, als es tatsächlich erreicht wurde. Dementsprechend ist auch die Schätzung für 1966 höher ausgefallen. Das geringere Ergebnis im Jahre 1965 ist darauf zurückzuführen, daß der Steuerausfall auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1964, das am 1. Januar 1965 in Kraft getreten ist, vom Bundesfinanzministerium zu niedrig angenommen wurde.

(Abg. Dr. Hoegner: Das ist die Folge des Optimismus!)

Außerdem konnten die erheblichen Steuerausfälle auf Grund des erst am 1. Juli 1965 verkündeten Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in diesem Ausmaß nicht vorhergesehen werden. Schließlich wurden im Jahre 1965 rund 66 Millionen DM mehr an Lohnsteuer im Lohnsteuerjahresausgleich erstattet als im vergangenen Jahr, und zwar nicht weniger als insgesamt eine Summe von 401 Millionen DM.

Auch bei der **Körperschaftsteuer** ist die Steigerung mit 8,4 Prozent mehr reichlich erhöht.

Wir haben trotzdem davon abgesehen, die zu hoch erscheinenden Ansätze bei einzelnen Steuern zu ändern, weil wir hoffen, durch Mehreinnahmen bei anderen Steuerarten den Ausfall ausgleichen zu können. So verspricht vor allem die Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1964, in einem Jahr, in dem in der Wirtschaft verhältnismäßig hohe Gewinne erzielt wurden, auch gute Steuerergebnisse, da die Abschlußzahlungen überwiegend erst im Jahr 1966 eingehen werden. Wir glauben also, den Gesamtansatz für die Steuern, der um 10,8 Prozent über dem Aufkommen des Jahres 1965 liegt, noch verantworten zu können. Diese Meinung teilt übrigens auch der Senat und der Haushaltsausschuß dieses Hohen Hauses. Ich muß aber, meine Damen und Herren, sehr davor warnen, das wirtschaftliche Erfolgjahr 1964 als Maßstab für die künftige Steuerentwicklung anzunehmen. Schon die Gewinne 1965 werden wesentlich ungünstiger liegen.

Bevor ich das Steuerkapitel abschließe, muß ich auch hier wieder daran erinnern, daß die Steueränderungsgesetze der Jahre 1964 und 1965 und die Erhöhung des Bundesanteils von 35 auf 39 Prozent allein für Bayern einen Einnahmeausfall im Jahre 1966 von etwa 700 Millionen DM zur Folge haben.

Ich komme nun zu den **Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich**. Wie Sie dem Entwurf entnehmen können, wurden die Einnahmen hier auf 265 Millionen DM geschätzt. Diese Schätzung beruht auf einer Vorausberechnung des Bundesfinanzministeriums vom Frühsommer 1965. Eine neuerliche Schätzung sieht jedoch für Bayern nur noch eine Zuweisung in Höhe von 217 Millionen DM vor. Unser Ansatz enthält daher ein Risiko von fast 50 Millionen DM. Sie werden aus der Presse entnommen haben, daß im Bundesrat ein Initiativ-antrag zum Länderfinanzausgleichsgesetz einstimmig angenommen wurde, der im Jahr 1966 für die finanzschwachen Länder **Ergänzungszuweisungen** durch den Bund fordert. Sollte dieser Antrag Gesetz werden, was wir hoffen, so bekäme Bayern 1966 vom Bund immerhin etwa 31 Millionen DM. Der Einnahmeansatz aus dem Länderfinanzausgleich wäre allerdings auch dann noch immer mit einem Risiko behaftet, es würde sich aber in weit erträglicheren Grenzen halten.

(Abg. Gabert: Es kommt auf die Mehrheit im Bundestag an, Herr Minister!)

— Das weiß ich!

(Abg. Gabert: Die ist doch bekannt!)

— Wir wollen hoffen, daß alle Bayern aller Parteien zusammenstehen, dann, glaube ich, daß wir eine Mehrheit bekommen.

(Abg. Gabert: Meine Freunde haben das bereits erklärt!)

— Sehr schön, herzlichen Dank! Unsere Steuerkraft, also die Steuerkraft Bayerns, ist im vergangenen Jahr erfreulicherweise erheblich gestiegen. Der Anteil Bayerns am Gesamtsteueraufkommen der Länder hat sich von 15,08 Prozent im Jahre 1964 auf 15,30 Prozent im Jahre 1965 erhöht. Die notwendige Folge ist allerdings eine rückläufige Tendenz bei den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Aber ich nehme dies gern in Kauf, denn hier wird schließlich der Erfolg der von Hanns Seidel eingeleiteten und von seinen Nachfolgern folgerichtig fortgesetzten und durchgeführten Strukturpolitik deutlich sichtbar. Die staatspolitischen Investitionen der Vergangenheit beginnen also Zinsen zu tragen.

Inzwischen sind auch die Verhandlungen zur Neuregelung des **Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** in greifbare Nähe gerückt. Die zeitlich befristete Regelung, wonach dem Bund von diesen Steuern 39 Prozent statt der im Grundgesetz genannten 35 Prozent zustehen, endet mit dem 31. Dezember dieses Jahres. Die Staatsregierung wird dabei mit allem Nachdruck für eine objektive Prüfung des Finanzbedarfs in Bund und Ländern und für eine gerechtere Verteilung der Steuereinnahmen eintreten. Ohne eine Erhöhung des Län-

**(Staatsminister Dr. Pöhner)**

deranteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer lassen sich die vielfältigen Probleme, die mehr und mehr auf die Länder und auf die Gemeinden zukommen, nicht lösen. Es ist bemerkenswert, daß 1 Prozent Erhöhung knapp 70 Millionen DM Mehreinnahmen für das Land Bayern jährlich bedeuten.

Meine Damen und Herren! In meiner sogenannten kleinen Haushaltsrede des vergangenen Jahres habe ich davon gesprochen, daß die „Große Finanzreform“ die vorrangige Aufgabe der derzeitigen deutschen Finanzpolitik bleiben muß. Inzwischen ist das Sachverständigen-Gutachten zur Großen Finanzreform veröffentlicht worden. Dieses Gutachten ist eine beachtenswerte Diskussionsgrundlage. Es enthält eine Reihe guter und fortschrittlicher Ideen, besonders auf dem Gebiet der Umschichtung der Finanzmasse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und im Bereich des Steuerrechts.

Sorgen bereiten mir aber diejenigen Vorschläge der Troeger-Kommission, die auch bei unvoreingenommener Betrachtung gewisse zentralistische Tendenzen nicht verbergen können. Ich habe meine Ansichten dazu — soweit derzeit überhaupt eine Stellungnahme schon möglich ist — in der Öffentlichkeit bereits mehrfach dargelegt. Bei der Aktualität des Themas scheinen einige Grundsatzbemerkungen zu den wichtigsten Vorschriften veranlaßt zu sein. Im Rahmen der Gemeindefinanzreform soll die Gewerbebeertragsteuer beseitigt werden, wodurch den Gemeinden ein Ausfall von rd. 7,7 Milliarden DM entsteht. Ein Ausgleich dafür soll dadurch herbeigeführt werden, daß man die Lohnsummensteuer allgemein einführt und die Gewerkekapitalsteuer stärker anhebt. Die dabei erzielten Mehreinnahmen für die Gemeinden belaufen sich auf etwa 2,2 Milliarden DM. Zu decken wären folglich noch 5,5 Milliarden DM, die von Bund und Ländern den Gemeinden überlassen werden sollen. Gedacht ist dabei an eine Beteiligung der Gemeinden an dem Teil des Einkommensteueraufkommens, der mit einem linearen Satz bis zu 19 Prozent erhoben wird.

Da die Kommission jedoch der Meinung ist, daß die Gemeinden nicht nur für den Ausfall an Gewerbebeertragsteuer entschädigt werden, sondern eine spürbare Verbesserung ihrer Finanzsituation insgesamt erfahren sollen, schlägt sie vor, daß Bund und Länder nicht nur die zum Ausgleich erforderlichen 5,5 Milliarden DM den Gemeinden überlassen, sondern sie mit einem Betrag von 7 Milliarden DM an der Einkommensteuer beteiligen. Hierdurch würden die Gemeinden also nach Durchführung der Finanzreform über 1,5 Milliarden DM mehr haben als nach dem heutigen Zustand. Zusätzlich soll dann der Bund noch rund 15 v. H. der Mineralölsteuer den Gemeinden überlassen, was ihnen nochmals rund 500 Millionen DM brächte. Gesamtverbesserung für die Gemeinden gegenüber bisher mithin rd. 2 Milliarden DM.

Bei Würdigung dieses Vorschlags muß man zunächst feststellen, daß die Auswirkungen für die

einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich wären, durchaus nicht immer vorteilhaft. Für die Gesamtheit der Gemeinden erhebt sich die Frage, ob es in ihrem Sinne ist, eine zuwachskräftige Steuer, wie sie die Gewerbebeertragsteuer ist, gegen die Gemeindefinanzsteuer zu vertauschen, die den Keim der Stagnation von vornherein in sich trägt. Von den Interessen des Steuerzahlers aus der Wirtschaft her, denen ich mich auch als Finanzminister verpflichtet fühle, muß ich darauf hinweisen, daß die obligatorische Einführung der Lohnsummensteuer alle jene Betriebe über Gebühr belasten würde, die besonders lohnintensiv sind.

(Sehr richtig!)

Sie würde zudem, da sie an die Lohnsumme anknüpft, ohne Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit erhoben. Sie trägt damit die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und mittelstandsunfreundlichen Auswirkungen deutlich in sich.

(Abg. Suttner: Sehr treffend!)

Wie Sie aus dieser Rechnung ersehen können, müßten zur Durchführung der Gemeindefinanzreform Bund und Länder rund 7,5 Milliarden DM ihres Steueraufkommens den Gemeinden überlassen. Befriedigende Vorschläge, wie dieser Ausfall gedeckt werden soll, hat die Kommission meines Erachtens nicht unterbreitet. Der Hinweis auf eine höhere Umsatzbesteuerung, die also letzten Endes zu Lasten der Verbraucher ginge, erscheint mir im Augenblick wenig realistisch. Auch wenn man berücksichtigt, daß sich durch den Wegfall der Gewerbebeertragsteuer das Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen automatisch — nämlich wegen des Wegfalls der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer — in einem gewissen Umfang erhöhen würde — man spricht von 1,8 Milliarden — und daß nach den Vorschlägen der Kommission Übergangsweise für fünf Jahre eine jährlich um 20 v. H. sinkende Sonderabgabe auf gewerbliche Einkünfte erhoben werden soll, verbleibt bei Bund und Ländern immer noch eine Deckungslücke, die sie nicht verkraften können. Sie beliefe sich bei schematischer Hochrechnung der von der Kommission unterbreiteten Zahlen in den ersten fünf Jahren seit 1970 auf rd. 17,4 Milliarden DM (einschließlich des Ausfalls, der beim Bund durch teilweise Überlassung der Mineralölsteuer entstehen würde). Um die Größenordnung dieses Ausfalls zu ermessen, müssen wir uns klarmachen, daß dieser Betrag den Herstellungskosten von etwa 10 großen Universitäten entspricht.

Beim Rechtsinstitut der Gemeinschaftsaufgaben, so wie es die Troeger-Kommission formuliert, würden nach unseren Befürchtungen dem Bund unübersehbare Einbruchsmöglichkeiten in die Zuständigkeiten der Länder geöffnet, die Länder bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben gewissermaßen der Aufsicht und Kontrolle der Bundesbürokratie unterworfen und der Einfluß der Länderparlamente bei Bemessung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel und bei der Programmierung dieser Aufgaben außerordentlich zurückgedrängt.

**(Staatsminister Dr. Pöhner)**

Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich betonen, daß ich keinesfalls die Notwendigkeit verkenne, auf wichtigen Gebieten zwischen Bund und Ländern zu einer **Abstimmung und Koordinierung** zu gelangen. Aber Koordinierung zwingt nicht unbedingt zur Mitfinanzierung durch den Bund, und Abstimmung ist nicht gleichbedeutend mit Plänen und Richtlinien, die in Bonn erlassen werden müssen. Bei den Gemeinschaftsaufgaben sollen Bund und Länder bekanntlich gemeinsam zahlen. Hoffentlich geht es dann nicht so, wie es Heinrich Heine einmal so reizend ausgedrückt hat:

„Und da keiner wollte leiden,  
Daß der andere für ihn zal,  
Zahlte keiner von den beiden!“

(Abg. Dr. Oechsle: Das dürfen Sie nicht zitieren; Heine steht auf dem Index! — Abg.

Bezold: Es geht weiter: „Ein System, das sich empfahl.“ — Heiterkeit)

Nun einige Worte zum **Finanzplan** im Rahmen des Troeger-Gutachtens: Da dieser nach dem Willen der Kommission auch für die Finanzausgleichspolitik des Bundes richtungweisend sein soll, also die Maßstäbe setzen soll, die für die Steuerverteilung auf Bund, Länder und Gemeinden maßgebend sind, und außerdem die Rangordnung der öffentlichen Ausgaben festlegen soll, besteht die große Gefahr, daß über den Finanzplan der Grundsatz der Gleichrangigkeit von Bundes-, Länder- und Kommunalaufgaben ausgehöhlt und der Finanzausgleich außerhalb des hierfür vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens entschieden bzw. vorentschieden wird. Sie werden verstehen, daß bei so weitgehenden Auswirkungen die Aufstellung des Finanzplans nicht ausschließlich in der Hand der Bundesregierung liegen kann. Die Kommission hat es sich etwas zu einfach gemacht, wenn sie vorschlägt, den Finanzplan von der Bundesregierung aufstellen zu lassen, die dabei nur des Benehmens mit den Landesregierungen bedürfen soll und ihn Bundestag und Bundesrat nur „vorzulegen“ hätte, ohne an die Stellungnahmen der Länderregierungen oder der gesetzgebenden Körperschaften der Länder gebunden zu sein.

Meine Damen und Herren! Ich bekenne: Haushaltswirtschaft ist ihrer Natur nach Planwirtschaft. In einer Zeit, in der auf allen wichtigen Gebieten — erinnert sei an Verkehrsausbau, Bildung, Forschung — vorausschauende Investitionspläne erstellt werden, wird auch die öffentliche Hand kaum um eine mehrjährige Haushaltsvorausschau herumkommen. Bund und Länder arbeiten heute bereits freiwillig an einer solchen gemeinsamen Planung. Wogegen ich mich wende, ist nicht der mehrjährige Finanzplan als solcher, sondern die Art und Weise, in der er im Grundgesetz verankert werden soll. Notwendige Koordinierungsmaßnahmen können ebenso auf Grund einer Vereinbarung erfolgen. Es bedarf hierzu meines Erachtens nicht unbedingt einer Grundgesetzänderung.

Gestatten Sie noch einen kurzen Hinweis auf ein **konjunkturpolitisches Instrument**, das die Kom-

mission vorschlägt. Ich meine die Ermächtigung der Bundesregierung, bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts durch Rechtsverordnungen, mit Zustimmung des Bundesrates allerdings, Vorschriften für die Dauer eines Jahres über Ausmaß und Art der öffentlichen Verschuldung zu erlassen, also auch die Schuldaufnahmen von Ländern und Gemeinden sowohl nach Ausmaß als auch nach Bedingungen zu regeln bzw. zu kontingentieren. Damit würde den Ländern praktisch die letzte selbständige Entscheidung über die Gestaltung ihrer Haushaltseinnahmen genommen. Auch hier möchte ich betonen, daß ich den sachlichen Kern des Kommissionsvorschlags durchaus positiv würdige. Die letzten Monate haben erwiesen, daß Abstimmung und Begrenzung der öffentlichen Schuldaufnahmen notwendig und durch Gespräche am „Runden Tisch“ auch möglich sind. Wenn man schon glaubt, daß auf die Dauer mit einem solchen freiwilligen Zusammenwirken von Bund und Ländern nicht auszukommen ist, dann sollte man meines Erachtens nach Möglichkeiten suchen, das Instrumentarium der Bundesbank auf währungs- und kapitalmarktpolitischen Bereichen zu erweitern. Dagegen würde wohl das bundesstaatliche Gleichgewicht der Kräfte gestört werden, wenn in solchen für die Länderhaushalte außerordentlich wichtigen Fragen die Bundesregierung gewissermaßen zum Schiedsrichter erhoben würde. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn die Rechtsverordnungen, wie die Troeger-Kommission vorschlägt, von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden sollen.

Wir müssen also zusammenfassend befürchten, daß das Troeger-Gutachten die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Länderhaushalte, die heute als ein wesentliches Merkmal unserer bundesstaatlichen Ordnung verfassungsrechtlich garantiert sind, beeinträchtigen würde. Die Kommissionsvorschläge in ihrer Gesamtheit könnten dazu führen, daß der Bund, wie schon bisher, praktisch ausschließlich die Steuergesetzgebung ausüben, über seine Beteiligung an den Gemeinschaftsaufgaben die Ausgabenseite der Länderhaushalte gestalten, das Haushaltsrecht der Länder über Bundesgesetze regeln, den Finanzausgleich durch einen von der Bundesregierung aufzustellenden Finanzplan präjudizieren und schließlich die Anleihepolitik der Länder dirigieren könnte. Damit wäre selbst die bisherige, ohnehin schon geringe Finanzautonomie der Länder und damit deren materieller Bestand in Frage gestellt. Das kann und darf nicht Ziel einer Finanzreform sein.

(Abg. Dr. Oechsle: Da gehen wir auf die Barrikaden!)

— Jawohl, gemeinsam, Herr Kollege! Die Sachverständigen haben uns Vorschläge unterbreitet, die mir in ihrer Gesamtheit bei unveränderter Annahme außerordentlich gefährlich erscheinen. Wenn ich dies sage, dann bin ich mir darüber im klaren, daß natürlich hierbei auch der Blickwinkel eine Rolle spielen mag. Die Sachverständigen werden verständlicherweise von der Annahme ausgegangen sein, daß das von ihnen entwickelte In-

**(Staatsminister Dr. Pöhner)**

strumentarium nur zweckentsprechend und angemessen eingesetzt werden wird. Im Gegensatz hierzu wird der verantwortungsbewußte Politiker auch abzuwägen haben, ob mögliche Mißbräuche völlig auszuschließen sind. Daß Sorgen in dieser Richtung nicht aus der Luft gegriffen sind, mögen Sie daran erkennen, daß selbst unsere derzeitige, gewiß nicht länderunfreundliche Verfassung ein Vordringen des Bundes in ureigene Aufgaben der Länder nicht verhindert hat.

(Abg. Zietsch: Aber es ist auch Sache der Länder, das nicht zuzulassen, Herr Minister, die Länder müssen sich auch entsprechend rühren!)

— Herr Kollege Zietsch, ich glaube, wir Bayern haben uns in dieser Richtung bereits ziemlich stark gerührt!

(Abg. Zietsch: Es geht auch um die anderen!)

— Sicher, aber da sind auch Gespräche im Gange.

Auf nähere Einzelheiten der Finanzreformüberlegungen möchte ich jedoch heute nicht eingehen, zumal sich der Haushaltsausschuß noch in einer Sondersitzung damit befassen will. Aber eine grundsätzliche Bemerkung möchte ich doch noch anfügen. Ich bin der Meinung, nur wenn die Länder finanzpolitisch in ihrem eigenen Hause Ordnung halten, haben sie das Recht, sich gegen eine Ausweitung der Bundesgewalt zur Wehr zu setzen.

(Abg. Gabert: Sehr richtig! — Abg. Fink Hugo: Natürlich!)

Zu dieser Ordnung im eigenen Haus gehört auch das **Verhältnis des Bayerischen Staates zu seinen Gemeinden**. Das gegenwärtige kommunale Finanzsystem — und damit zwangsläufig auch der kommunale Finanzausgleich — würde nach einer Verwirklichung der Vorschläge der Troeger-Kommission ein ganz anderes Gesicht bekommen. Wenn ich die gegenwärtige Regelung des kommunalen Finanzausgleichs im Vergleich mit dem System anderer Länder betrachte, dann habe ich den bayerischen Gemeinden gegenüber ein gutes Gewissen. Bekanntlich hat sich seit 1962 — und das ist gewiß noch nicht lange her — das Finanzausgleichsvolumen verdoppelt.

(Sehr richtig! und Beifall bei der CSU)

Ich stelle fest, daß der Finanzausgleich 1966 rund 116 Millionen DM mehr enthält als im vergangenen Jahr und daß davon allein der Steuerverbund — genauer gesagt unsere 3 Steuerverbünde — rund 85 Millionen DM kraft der Dynamik dieses Verbundes erbringt. Die Erweiterung des allgemeinen Steuerverbundes, von uns im letzten Jahr eingeführt, hat sich für die Kommunen gut bewährt, allerdings auch die Masse der Ausgaben für rechtliche Verpflichtungen des Staates und damit die Schwierigkeiten des Haushalts noch mehr vergrößert. Die Finanzzuweisungen können heuer bereits wieder um 6 Millionen DM erhöht werden, nachdem sie erst im vorigen Jahr um 7,5 Millionen DM angehoben worden sind.

Wir können damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, den Hauptteil des Finanzausgleichs, der im Verbund erfaßt ist, in den kommenden Jahren im wesentlichen getrost der Dynamik dieses Verbundes überlassen. Wir müssen dies wohl auch; denn unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorge wird in nächster Zukunft der Finanzreform auf dem kommunalen Sektor gelten müssen. Ich habe Ihnen vorhin schon, wenigstens in den Grundzügen, die Vorschläge der fünf Weisen zur Finanzreform auf steuerlichem Gebiet dargelegt. Bei aller Kritik werden wir uns selbstverständlich äußerst intensiv mit dem Gutachten in seiner Auswirkung auf die Gemeinden befassen. Wir werden auch konkrete Gegenvorstellungen entwickeln und wir werden, zum Teil wenigstens (z. B. bei den Schlüsselzuweisungen), einen ganz neuen Finanzausgleich zu entwerfen haben. Das alles wird sorgfältigster Verwaltungsarbeit in den nächsten Jahren bedürfen.

Bereits jetzt sind auf Grund von Probeschätzungen, die dem Gutachten beiliegen, einige recht überraschende Zahlen im Einzelfall bekannt geworden. Auf manche Blütenträume von der Finanzreform dürfte da mancherorts ein Reif gefallen sein, und speziell in den Kammereien unserer größeren Städte, die ja seit langem und am vernehmlichsten nach der Finanzreform gerufen haben, wird man etwas nachdenklicher werden. Ehe ich das Thema Finanzreform verlasse, gestatten Sie mir bitte, daß ich noch einen Satz aus dem Gutachten mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wörtlich zitiere. Unter Textziffer 446 steht dort folgendes:

„Die Kommission hält es bei dieser Lage zunächst

— es geht um die Gemeindefinanzen —

für geboten, daß die Länder durch eine volle Bindung der Kraftfahrzeugsteuer für den Straßenbau und die Zuweisung erheblicher Teile ihres Aufkommens für den kommunalen Straßenbau die Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesem Gebiet noch wirksamer als bisher unterstützen.“

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, das haben wir in Bayern schon vor drei Jahren verwirklicht, mehr als das sogar, denn wir haben den Kommunen nicht nur erhebliche Teile, sondern das ganze Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer überlassen.

(Beifall bei der CSU)

Da werden manche nicht müde, uns zu ermahnen, wir sollten doch gelegentlich einmal über den Zaun schauen, drüben sei alles besser. Nun stelle ich mit Überraschung fest: Man kann auch von uns lernen!

(Abg. Seifert: Welchen Zaun meinen Sie denn?)

Unser **Verbundsystem** hat sich bewährt und bedarf vorläufig keiner Korrektur; im Gegenteil, der Verbund schafft die Verbesserungen aus sich selbst heraus. Anders ist es jedoch bei den gezielten Zuschüssen für den Schulhausbau, den Krankenhausbau und auch für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Hier gilt es, die Entwicklungs-

**(Staatsminister Dr. Pöhner)**

pläne mit den Möglichkeiten des Haushalts in Übereinstimmung zu bringen. Das erfordert ständiges finanzpolitisches Handeln, und so haben wir heuer neben einer Verstärkung der Mittel für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung den Zuschußansatz nach Artikel 10 Finanzausgleichsgesetz von 90 auf 100 Millionen DM erhöht. Gleichzeitig wurde die Bindungsermächtigung für diese Zuschüsse auf 20 Millionen DM ausgedehnt. Zusammen damit wird im Rahmen des Ihnen vorliegenden Finanzausgleichsänderungsgesetzes der Plafond für die Gewährung von Schuldendienstbeihilfen für den kommunalen Schulhausbau von 500 auf 600 Millionen DM, also um 100 Millionen DM, erhöht. Dies stellt nicht nur eine Fortführung, sondern auch eine erhebliche Erweiterung der Förderung des kommunalen Schulhausbaues dar.

Abschließend zu diesem Thema noch ein anschaulicher Vergleich: Rechnen wir die Mittel des Finanzausgleichs mit denen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusammen, dann beträgt diese Finanzmasse etwa 90 Prozent der gesamten Realsteuereinnahmen der bayerischen Gemeinden im Jahre 1965. Diese Finanzmasse macht gleichzeitig mehr als 30 Prozent der für 1966 veranschlagten Nettosteuerereinnahmen des Freistaates Bayern aus.

Ein besonderes Interesse verdient im Einzelplan 13 und im Außerordentlichen Haushalt das Kapitel der **Staatsverschuldung**. Dank einer vorsichtigen Schuldenpolitik in den zurückliegenden Jahren konnte die Staatsverschuldung und damit zusammenhängend die Belastung des Ordentlichen Haushalts durch den Schuldendienst in tragbaren Grenzen gehalten werden. Die Sorgen, die mich bei der Betrachtung des Schuldenkapitels bewegen, haben mehr ihren Grund in der vor uns liegenden Entwicklung mit ihren enormen Anforderungen für die sogenannten Gemeinschaftsinvestitionen, also Schul-, Krankenhaus-, Straßenbau, Wasserwirtschaft und ähnliche der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Neben den im Außerordentlichen Haushalt veranschlagten 450 Millionen DM an Kreditmarktschuldaufnahmen und dem Überhang aus den Vorjahren, der nach Aufnahme der Anleihe immer noch 360 Millionen DM beträgt, sind auch die Verrentungsdarlehen zu berücksichtigen. Diese betragen nach den Ihnen zur Beschlußfassung vorliegenden 3 Gesetzen allein für die Programme dieses Jahres zur ergänzenden Förderung des sozialen Wohnungsbaues, des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebau und des kommunalen Schulhausbaues zusammen 410 Millionen DM, für die der Staat fast den vollen Schuldendienst übernehmen muß. Die Lage am Kapitalmarkt wird die Realisierung dieser Pläne äußerst schwierig machen. Man kann nur hoffen, daß der gesunde Sparwille und die Sparfähigkeit unseres Volkes, für die durch die Steuerenkungen ja günstige Voraussetzungen geschaffen worden sind, bald auch wieder den Markt der festverzinslichen Titel beleben und damit unseren Investitionsförderungsplänen zur vollen Wirklichkeit verhelfen kann. Ich hoffe, meine sehr geehrten Da-

men und Herren, daß Sie Verständnis dafür haben, wenn ich die kreditfinanzierten Ausgaben des Außerordentlichen Haushalts 1966 nicht sofort in vollem Umfang freigeben kann, sondern mich im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten halten muß. Die Haushaltsordnung legt hier zu Recht zwingende Beschränkungen auf, die einzuhalten der Finanzminister gesetzlich verpflichtet ist.

(Abg. Seifert: Außerdem ist der Kapitalmarkt nicht flüssig!)

— Das habe ich angedeutet.

(Zuruf: Wenn man höhere Zinsen zahlt? —  
Abg. Seifert: Auch nicht!)

Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Ihnen einschließlich Ergänzung vorliegenden **Haushaltsgesetzes 1966** schließt nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen mit 8 486 252 900 DM ab, wovon 532 700 000 DM auf den Außerordentlichen Haushalt entfallen, der voll durch Schuldaufnahmen gedeckt werden muß. Die Volumensteigerung beträgt hiernach gegenüber dem Plan des Vorjahres 834,4 Millionen DM oder 10,9 Prozent. Diese Mehrausgaben sind eine Folge von früheren, in besseren Zeiten beschlossenen Gesetzen und Maßnahmen. Sie werden mich deshalb verstehen, wenn ich den Haushalt 1966 nur als den „Haushalt der erfüllten Pflichten“ bezeichnet habe.

(Abg. Gabert: Was ist denn dann 67?)

— Da habe ich noch kein Prädikat gefunden, Herr Kollege!

(Abg. Gabert: Da finden Sie auch sehr schwer eins!)

Zum Haushaltsgesetz selbst will ich nur auf den nachträglich eingefügten Art. 5 a hinweisen, der die Besetzbarkeit neuer Stellen, von Ausnahmen abgesehen, auf den 1. Januar 1967 hinausschiebt. Wollen wir hoffen, daß künftig nicht noch wesentlich härtere gesetzliche Maßnahmen notwendig werden, um den Haushalt in einem finanziell und konjunkturell vertretbaren Umfang zu halten.

Meine Damen und Herren, es drängt mich, Ihnen noch einen kurzen **Ausblick auf das kommende Haushaltsjahr 1967** zu geben. Ein Ausblick auf das kommende Jahr im Rahmen der mehrjährigen Haushaltsvorausschau hat wiederum deutlich gemacht, daß die sogenannten Pflichtausgaben, also die Ausgaben auf Grund von Gesetz und von beschlossenen und begonnenen Maßnahmen, bereits weit stärker ansteigen als die Einnahmen. Diese Entwicklung, verstärkt durch die erst in der Planung oder Beratung befindlichen Gesetze und Projekte mit hohen finanziellen Auswirkungen, zwingt also dazu, freiwillige Leistungen des Staates zu kürzen. Die Staatsregierung hat daher nach mehreren Beratungen am 15. März einen Kabinettsausschuß aus 4 Ministern gebildet, der Vorschläge für Umschichtungen im Haushalt 1967 erarbeiten soll, um die Haushaltsberatungen 1967 wieder auf eine reale Grundlage zu stellen, und ich hoffe, daß dieser Kommission der erwartete Erfolg beschieden sein wird.

(Staatsminister Dr. Pöhner)

Ganz zum Schluß ist es mir ein herzliches Bedürfnis, den Vorsitzenden und den Mitgliedern des Haushaltsausschusses für die zügige Beratung des Haushaltswerks zu danken. Ich danke auch meinen Mitarbeitern im eigenen Hause, mit denen mich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in einer guten Arbeitsatmosphäre verbindet. Das Hohe Haus bitte ich um Zustimmung zu den Haushaltsplan 1966 abschließenden Vorlagen. Dieser Haushaltsplan ist für die Staatsregierung und den Finanzminister die Voraussetzung für eine fruchtbare Weiterarbeit im Interesse unseres bayerischen Landes und unseres bayerischen Volkes.

(Beifall)

**Präsident Hanauer:** Die Behandlung der Tagesordnungspunkte 8 bis 12 wird hier zunächst unterbrochen.

Ich rufe noch einmal auf den Punkt 3:

**Wiederwahl und Neuwahl berufsrichterlicher Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs**

zum Zwecke der abschließenden Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

Es haben für die Wahl des Herrn Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Karl Schweiger 143 mit Ja gestimmt, 17 mit Nein, 7 waren ungültig; und für die Wahl des Herrn Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Otto Werner mit Ja 147, mit Nein 13, während 6 Stimmen ungültig waren. Damit sind beide Kandidaten mit ausreichender Mehrheit gewählt.

Ich rufe auf Punkt 5:

**Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Rothammer**

Über die Beratungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung (Beilage 2584) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Steinberger. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Steinberger (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung behandelte in seiner 12. Sitzung am 16. März 1966 den Antrag auf Aufhebung der Immunität des Herrn Abgeordneten Rothammer wegen einer Übertretung der Bauordnung.

Ich kann mich, da es sich um einen einstimmigen Beschluß handelt, sehr kurz fassen. Der Herr Abgeordnete Rothammer wünschte selbst die Aufhebung seiner Immunität, damit diese Angelegenheit bald geklärt wird.

Auf Antrag des Berichterstatters — der ich war — und auf Antrag des Mitberichterstatters, des Herrn Kollegen Kramer, wurde die Immunität einstimmig aufgehoben. Ich bitte, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest. Damit ist die Immunität aufgehoben.

Ich darf das Hohe Haus in diesem Zusammenhang bitten, außerhalb der Tagesordnung einen weiteren **Immunitätaufhebungsantrag** zu behandeln. Ich verweise auf die Beilage 2585, die an die Mitglieder des Hohen Hauses verteilt wurde.

Der Ausschuß für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung hat in seiner Sitzung vom 16. März 1966 beschlossen, die Immunität aufzuheben. Dieser Beschluß — es handelt sich um eine Verkehrsstrafsache — gilt gemäß Landtagsbeschluß vom 12. März 1963 als Vorentscheidung. Ich frage die Mitglieder des Hohen Hauses, ob diesem Ausschußbeschluß widersprochen wird. — Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist. Damit stelle ich ausdrücklich fest, daß die Vorentscheidung des Ausschusses für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung gemäß Beilage 2585 als Entscheidung des Landtags gilt. Die Immunität ist auch hier aufgehoben.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 6 a:

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsreferendars Dr. Peter Fries in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung über den Unterhaltzuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194)**

Über die Beratung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2577) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Hillermeier. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Hillermeier (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 150. Sitzung mit dem Antrag des Rechtsreferendars Dr. Peter Fries in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Unterhaltzuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 17. Oktober 1963 befaßt. Mitberichterstatter war Herr Kollege Fischer, die Berichterstattung oblag mir.

Nachdem der Landtag am Erlaß der angegriffenen Vorschrift nicht mitgewirkt hat, kam der Ausschuß seiner ständigen Übung folgend zu dem Beschluß, sich nicht an dem Verfahren zu beteiligen. Ich bitte das Hohe Haus, dem zuzustimmen.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zu Abstimmung über die Beilage 2577. Es ist vorgeschlagen: Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren. — Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

(Präsident Hanauer)

Ich rufe dann auf P u n k t 6 b der Tagesordnung:

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Hauptlehrers Emil Gesslein in Gerolfing und Ingolstadt auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221)**

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2578) berichtet der Herr Abgeordnete Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bauer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 150. Sitzung am 15. März 1966 das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Hauptlehrers Gesslein in Gerolfing und Ingolstadt auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 1 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 des Gemeindewahlgesetzes behandelt. Der Herr Antragsteller wohnt mit dem Hauptwohnsitz seit 1952 in Ingolstadt, ist aber als Schulleiter in Gerolfing beschäftigt und möchte dort auch wählen. Er erblickt darin, daß das Gesetz anders lautet, einen Eingriff in seine staatsbürgerlichen Rechte.

Der Ausschuß hat nach kurzer Beratung folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Klage beantragt.
- III. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Bauer bestimmt.

Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zu Abstimmung. Der Beschluß ist eben bekanntgegeben worden. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Zustimmung fest.

Ich rufe auf P u n k t 6 c der Tagesordnung:

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Bundestagsabgeordneten Josef Spies in Emmenhausen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 29 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2 und Nummer 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221) und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113)**

Auch hier ist Berichterstatter (Beilage 2579) der Herr Abgeordnete Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bauer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 150. Sitzung am 15. März 1966 mit dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Bundestagsabgeordneten Spies in Emmenhausen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der oben angeführten Vorschriften befaßt.

Der Antragsteller ist der Meinung, daß der Bundesgesetzgeber für die Bundestagswahl genaue Richtlinien festgelegt habe, Richtlinien, die Mindestvoraussetzungen seien und die der Landesgesetzgeber nicht überschreiten, sondern nur unterschreiten könne. Der Landesgesetzgeber könne also keine höheren Voraussetzungen setzen. Diese Meinung trifft jedenfalls nicht für das kommunale Wahlrecht zu. Der Ausschuß hat in seiner Aussprache darauf hingewiesen, daß hier ein spezielles Gesetz vorhanden sein müsse und daß dieses im Beamtenrecht gegeben sei. Dadurch, daß man z. B. Landräte und Bürgermeister zu kommunalen Wahlbeamten gemacht habe, müßten auch beamtenrechtliche Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit geschaffen werden können.

Der Ausschuß kam einstimmig zu folgendem Beschluß:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Klage beantragt.
- III. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Bauer bestimmt.

Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zu Abstimmung. Die Formulierung ist eben bekanntgegeben worden; es handelt sich um die Beilage 2579. Wer dem beitreten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe dann auf P u n k t 6 d der Tagesordnung:

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Journalisten Georg Bauer in Bürgstadt/M. auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 11 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221)**

Auch hier berichtet über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2594) der Herr Abgeordnete Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bauer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 152. Sitzung am 22. März 1966 das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Journalisten Georg Bauer auf Feststellung der

(Bauer [CSU])

Verfassungswidrigkeit der oben angeführten Vorschriften behandelt.

Der Antragsteller glaubt, der Gleichheitsgrundsatz sei deshalb verletzt, weil die Briefwahl in der Änderung des Gesetzes auf Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern beschränkt worden ist. Er wohnt in einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern.

Der Ausschuß kam nach einer längeren Aussprache zu folgendem einstimmigen Beschluß:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Klage beantragt.
- III. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Bauer bestimmt.

Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zu Abstimmung über die Beilage 2594. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 4 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Ohne Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe jetzt auf Punkt 6 e der Tagesordnung:

**Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts betreffend Verfassungsbeschwerde des Herrn Alfred Großkopf gegen Artikel 2 Absatz 1 des Bayerischen Außenwerbungsgesetzes und Artikel 12 Absatz 3, Artikel 85 Absatz 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung**

Auch hier berichtet (Beilage 2559) der Herr Abgeordnete Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bauer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 148. Sitzung am 1. März 1966 mit dem Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts betreffend Verfassungsbeschwerde des Herrn Großkopf gegen die oben angeführten Vorschriften befaßt.

Der Beschwerdeführer hat zahlreiche Prozesse geführt — er ist Inhaber einer Plakatwerbefirma — und er hat diese Prozesse verloren und ist nun der Meinung, seine Grundrechte seien verletzt worden. Deshalb wendet er sich an das Bundesverfassungsgericht. Nachdem es sich um ein bayerisches Gesetz handelt, hat der Bayerische Landtag das Recht zur Stellungnahme.

Insbesondere auch nach der Erörterung eines ausführlichen Verwaltungsgerichtshofsurteils ist der Ausschuß einstimmig zu folgendem Beschluß gekommen.

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Verfassungsbeschwerde beantragt.

III. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Bauer bestellt.

IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich bitte das Hohe Haus, auch diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf auf die ergänzende Bemerkung zu einer Berichtigung hinweisen; der Abstimmung liegt zugrunde die Beilage 2559. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Punkt 7 wird morgen vormittag zur Aussprache aufgerufen.

Ich darf nun bitten, damit einverstanden zu sein, daß wir in zweiter und dritter Lesung das Finanzausgleichsgesetz behandeln, damit es an den Senat weitergegeben werden kann. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Ich rufe nochmals auf Punkt 8: Zweite Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Beilage 2464)**

Die Berichterstattung ist bereits erfolgt.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Beilage 2464 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2586) und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2590). Die Ausschüsse schlagen unveränderte Annahme vor.

Ich rufe auf § 1, unverändert zur Annahme empfohlen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 2. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 3. Absatz 1 lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Absatz 2 ist ebenfalls unverändert. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.



**(Präsident Hanauer)**

Das Gesetz hat den Titel:

## Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Nunmehr, meine Damen und Herren, ist hier noch aufgrund der Ausschlußberatungen, meines Erachtens nicht wegen des sachlichen Inhalts, einschlägig der

Antrag des Abgeordneten Sackmann betreffend Nichtanrechnung von Staatszuschußdarlehen auf Kommunaldarlehen

Ich habe vorhin den Punkt aufgerufen, die Berichterstattung hat sich jedoch nicht darauf erstreckt. Ich möchte, da Herr Kollege Sackmann auch nicht anwesend ist, vorschlagen, daß wir diesen Tagesordnungspunkt, der mit dem Gesetz und seiner Formulierung nichts zu tun hat, hier ausklammern und unter den Anträgen noch einmal aufrufen. — Damit besteht Einverständnis.

Die zweite Lesung brachte keine Änderung. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar anzuschließen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf § 1 —, § 2 —, § 3 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Diese kann unmittelbar nach der dritten Lesung erfolgen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form durchzuführen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platze zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Das Gesetz hat den Titel:

## Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Ich rufe dann auf Punkt 14 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (Beilage 2484)**

Hier berichtet über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2589) der Herr Abgeordnete Dr. Merkt. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Merkt** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und für Finanzfragen hat sich mit dem auf Beilage 2484 vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 158. Sitzung vom 17. März 1966 befaßt. Mitberichtersteller war Herr Kollege Irlinger. Berichterstatter war ich selbst.

Da die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs relativ unbedeutend sind, hat der Ausschuß dem Entwurf einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2592) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Warnke. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Warnke** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 152. Sitzung mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf beschäftigt. Mitberichtersteller war Kollege Fischer, die Berichterstattung oblag mir.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf bei Stimmenthaltung seiner selbst betroffenen Mitglieder einstimmig zugestimmt. Da in Erwartung der Verabschiedung des Entwurfs als Gesetz die nichtberufsmäßigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs seit Beginn dieses Jahres keine Sitzungsgelder ausgezahlt bekommen, bitte ich das Hohe Haus, dem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Ich danke den Berichterstattern.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Beilage 2484 sowie der Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2589) und der Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2592). Die Ausschüsse schlagen unveränderte Annahme vor.

Ich rufe auf § 1, unverändert zur Annahme empfohlen. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? —

(Abg. Dr. Hoegner: Stimmenthaltung als Beiligerter)

**(Präsident Hanauer)**

Bei einigen Stimmenthaltungen der vom Gesetz betroffenen Beteiligten, im übrigen einstimmig, ist § 1 angenommen.

Ich rufe auf § 2:

Das Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar der zweiten folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Ich eröffne die Einzelberatung. — Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Schlußabstimmung nach § 64 der Geschäftsordnung unmittelbar der dritten Lesung folgen zu lassen und sie in einfacher Form vorzunehmen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenstimmen? — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der betroffenen Mitglieder des Hohen Hauses einstimmig angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Ich rufe auf Punkt 15: Zweite Lesung zum

**Antrag des Abgeordneten Dr. Hoegner u. a. betreffend Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 2366)**

(Abg. Dr. Merk: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Merk!

**Dr. Merk (CSU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte namens meiner Fraktion, diesen Antrag nochmals an die

Fraktionen zurückzuverweisen. Wir wollen uns eine eventuelle Ergänzung überlegen.

(Abg. Dr. Hoegner: Einverstanden!)

**Präsident Hanauer:** Es ist beantragt worden, diesen Punkt abzusetzen, um die Angelegenheit noch einmal in die Fraktionen zurückzuverweisen. Wird dagegen gesprochen?

(Abg. Dr. Hoegner: Nein!)

— Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß das Hohe Haus der allgemeinen Übung entsprechend damit einverstanden ist, daß der Punkt abgesetzt und noch einmal an die Fraktionen zur Beratung zurückgegeben wird.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

**Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern (Beilage 2512)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2580) berichtet der Herr Abgeordnete Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bauer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 150. Sitzung am 15. März 1966 das Schreiben des Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern behandelt. Es handelt sich darum, die bisher geltenden Vorschriften der Tätigkeit der Verwaltung und der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu ergänzen sowie auch die Rechtsposition des Generalsekretärs klarzustellen. Außerdem soll einer Änderung des am 1. Oktober 1965 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Fristenablauf am Sonnabend Genüge geleistet werden.

Nachdem die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erläutert worden sind, ergaben sich bei der Besprechung im Ausschuß keinerlei Bedenken. Es kam zu einem einstimmigen Beschluß, dieser Vorlage zuzustimmen. Ich bitte das Hohe Haus ebenfalls um Zustimmung.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt die Beilage 2580. Es wird Zustimmung erbeten. Wer diese Zustimmung erteilen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Zustimmung fest.

Meine Damen und Herren! Ich nehme an, daß das Einverständnis des Hohen Hauses besteht, wenn wir im Einvernehmen mit dem Herrn Berichterstatter Herrn Kollegen Kramer heute noch die Berichterstattung zum Landeswahlgesetz anhören, Die Abstimmung erfolgt, wie beabsichtigt, am Donnerstag. Das wird uns am Donnerstag bei der vor auszusehenden Zeitnot den Ablauf der Beratungen erleichtern.

**(Präsident Hanauer)**

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

**Antrag des Abgeordneten Dick und anderer  
betreffend Regelung der Kostenbeteiligung  
für die landwirtschaftlichen Betriebe in  
Poldergebieten (Beilage 2170)**

Es berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2346) der Herr Abgeordnete Eiber.

(Zuruf: Nicht anwesend!)

— Der Herr Mitberichtersteller ist nicht in der Lage, den Bericht zu übernehmen. Dann bin ich nicht in der Lage, den Punkt aufzurufen.

Zu Punkt 18 a der Tagesordnung ist Berichterstatterin Frau Abg. Bundschuh — sie ist anwesend.

Ich rufe auf Punkt 18 a

**Antrag der Abgeordneten Dr. Vorndran  
und Röhl betreffend Erweiterung des  
deutsch-französischen Kulturabkommens  
über den Austausch von Jugendlichen und  
Studenten (Beilage 513)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung (Beilage 2506) berichtet Frau Abgeordnete Bundschuh. Ich erteile ihr das Wort mit dem Hinweis, daß es sich um einen einstimmigen Beschluß handelt.

**Frau Bundschuh** (CSU), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 112. Sitzung hat der Ausschuß den Antrag Dr. Vorndran und Röhl beraten. Der Ausschuß hat, wie der Herr Präsident bereits gesagt hat, einen einstimmigen Beschluß gefaßt. Der Ausschuß äußerte sich in der Diskussion dahingehend, das es günstig wäre, wenn neben den Jugendlichen auch die Beamten der verschiedenen Länder in eine engere Fühlung miteinander kommen könnten, so daß durch dieses deutsch-französische Kulturabkommen auch für die Beamten und für die Lehrer eine engere Bindung und damit auch eine Befruchtung in ihrer Arbeit gefunden würde.

Der Ausschuß hat dann die Staatsregierung noch ersucht, dem Ausschuß nach Ablauf eines weiteren halben Jahres zu berichten. Auch dieser Abänderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag zuzustimmen.

(Bravo)

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung über die Beilage 513, der gemäß Beilage 2506 ein Satz angefügt wird. Wer dem die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke! Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ohne Gegenstimmen angenommen.

Ich rufe auf Punkt 18 b der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Dr. Dehler, von  
Loeffelholz und Fraktion betreffend Gefah-**

**renzlage für die im Aufsichts-, Werks-  
oder Verwaltungsdienst beschäftigten An-  
gestellten an Strafvollzugsanstalten (Beilage  
2263)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung (Beilage 2507) berichtet der Herr Abgeordnete Bothner; ich erteile ihm das Wort.

**Bothner** (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung hat sich in seiner 112. Sitzung am 8. Februar mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Dehler, von Loeffelholz und Fraktion betreffend Gefahrenzulage für die im Aufsichts-, Werks- und Verwaltungsdienst beschäftigten Angestellten an Strafvollzugsanstalten beschäftigt. Den Antrag finden Sie auf Beilage 2263. Die Berichterstattung oblag mir, Mitberichtersteller war der Herr Kollege Wagner.

Nach der Berichterstattung wurde der Antrag durch den Herrn Abgeordneten Dr. Dehler begründet. Anschließend erfolgte eine Debatte, an der sich die Abgeordneten Rummel, Geiger und Dr. Dehler sowie die beiden Berichterstatter beteiligten. Schließlich faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Arbeitnehmern an Strafvollzugsanstalten, die im Aufsichts-, Werks- oder Verwaltungsdienst verwendet werden und mit Beamten des mittleren Dienstes vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, eine übertarifliche oder tarifliche Gefahrenzulage in der gleichen Höhe zu gewähren, wie sie das Bayerische Besoldungsgesetz für Beamte des mittleren Dienstes an Strafvollzugsanstalten vorsieht.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem einstimmigen Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt die Beschlußformulierung auf Beilage 2507. Wer ihr beizutreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Ich rufe noch einmal auf den Punkt 17 der Tagesordnung:

**Antrag des Abgeordneten Dick und anderer  
betreffend Regelung der Kostenbeteiligung  
für die landwirtschaftlichen Betriebe  
in Poldergebieten (Beilage 2170)**

Es übernimmt die Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2346) der Herr Abgeordnete Haisch für den Herrn Abgeordneten Eiber.

**Haisch** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antrag auf Beilage 2170 lautet:

(Haisch [CSU])

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. die durch Landtagsbeschuß vom 16. Dezember 1960 (Beilage 1861) getroffene Regelung für die landwirtschaftlichen Betriebe in Poldergebieten auf Grund der neuerlichen Erfahrungen und Ergebnisse umgehend zu überprüfen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.
2. die zuständigen Behörden anzuweisen, von Beitreibungsmaßnahmen hinsichtlich der noch offenen Poldergebühren abzusehen.

Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft hat unter dem 23. November beschlossen, dem Antrag die Zustimmung zu geben, jedoch soll Ziffer 2 entfallen. Ich bitte das Hohe Haus, sich dem Beschluß des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft anzuschließen.

**Präsident Hanauer:** Wer übernimmt für den Herrn Abgeordneten Sichler die Berichterstattung? Ich stelle fest, daß er im Augenblick nicht im Saal ist — Herr Kollege Dr. Oechsle!

Die Berichterstattung über die Beratungen im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 2558) übernimmt der Herr Abgeordnete Dr. Oechsle!

Ich danke den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse dafür, daß sie jeweils für ihre nicht anwesenden Ausschußmitglieder einspringen.

**Dr. Oechsle** (SPD), Berichtersteller: Ich kann mich kurz fassen. Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner letzten Sitzung — genau: in der 56. Sitzung — mit dem Problem befaßt und sich dem Beschluß des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft auch dem Wortlaut nach einstimmig angeschlossen. Ich bitte, das gleiche zu tun.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem beitreten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle ebenfalls Einstimmigkeit fest.

Ich rufe auf P u n k t 18 c:

**Anträge der Abgeordneten Weishäupl und Laufer betreffend Änderung der Laufbahnverordnung für Sozialarbeiter (Beilage 688)**

und

**Dr. Huber, Dr. Pirkl und Fraktion betreffend Laufbahnverordnung für den gehobenen Sozialdienst (Beilage 829)**

Es berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung (Beilage 2560) der Herr Abgeordnete Wösner; ich erteile ihm das Wort.

**Wösner** (CSU), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung hat sich in seiner 115. Sitzung am 2. März 1966 mit den Anträgen der Abgeordneten Weishäupl und Laufer betreffend Änderung der Laufbahnverordnung für Sozialarbeiter, abgedruckt auf Beilage 688, und der Abgeordneten Dr. Huber, Dr. Pirkl und Fraktion betreffend Laufbahnverordnung für den gehobenen Sozialdienst, abgedruckt auf Beilage 829, eingehend befaßt. Beide Anträge wurden gemeinsam behandelt. Berichtersteller für den Antrag der SPD war Herr Kollege Zankl, für den Antrag der CSU ich. Der Beratung lag ferner ein Abänderungsantrag der Frau Abgeordneten Nägelsbach zugrunde:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. in der zu erlassenden Laufbahnverordnung für den gehobenen Sozialdienst das bisherige Abschlußkolloquium am Ende des Berufspraktikums so auszubauen, daß diese Prüfung als Anstellungsprüfung für den gehobenen Sozialdienst anerkannt werden kann,
2. eine Übergangsregelung für alle ausgebildeten staatlich anerkannten und im öffentlichen Dienst stehenden Wohlfahrtspfleger und Sozialarbeiter unabhängig von schulischer Vorbildung und vom Alter so rasch wie möglich zu schaffen, und zwar in Form eines vierwöchigen Vollehganges mit abschließender Prüfung.

An der Aussprache beteiligten sich die Abgeordneten Weishäupl, Nägelsbach, Bundschuh, Westphal, Dr. Wilhelm, Walter Fischer und ich selbst, von Regierungsseite Herr Ministerialdirigent Brunner sowie Herr Ministerialdirigent Dr. Weiß vom Finanzministerium.

Nachdem ich als Berichtersteller auf den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Fürsorgedienst mit den entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen hingewiesen hatte, wurde bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung Punkt 1 des Abänderungsantrags Nägelsbach in folgender Fassung angenommen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. in der zu erlassenden Laufbahnverordnung für den gehobenen Sozialdienst eine Prüfung am Ende des Berufspraktikums so auszubauen, daß diese Prüfung als Anstellungsprüfung für den gehobenen Sozialdienst anerkannt werden kann,

Der zweite Punkt dieses Abänderungsantrags behandelt die Übergangsregelung für die ausgebildeten und staatlich anerkannten Wohlfahrtspfleger. Bei zwei Stimmenthaltungen wurde folgende Fassung angenommen:

2. eine Übergangsregelung für alle ausgebildeten staatlich anerkannten und im öffentlichen Dienst stehenden Wohlfahrtspfleger und Sozialarbeiter unabhängig von schulischer Vorbildung so rasch wie möglich zu

(Wösner [CSU])

treffen, und zwar in Form eines vierwöchigen Vollehganges mit abschließender Prüfung.

Diesen Wortlaut finden Sie auf Beilage 2560. Ich bitte das Hohe Haus, ebenfalls so zu verfahren.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Ihr zugrunde liegt die Formulierung auf Beilage 2560. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Ich bitte um die Gegenstimmen. — 2 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen und 2 Gegenstimmen, sonst einstimmig angenommen.

Mir wurde eben gesagt, daß Punkt 19 c aufgrund einer Vereinbarung unter den Fraktionen zurückgestellt werden soll. Erhebt sich Widerspruch? — Dem ist nicht so. Dann ist Punkt 19 c abgesetzt.

(Abg. Drexler: Herr Präsident, ich bitte um Entschuldigung: 19 a, nicht 19 c. Ich bitte vielmals um Entschuldigung!)

— Das Hohe Haus bewilligt die erbetene Entschuldigung.

(Heiterkeit)

Punkt 19 a ist von der Tagesordnung abgesetzt.

Ich rufe auf zum Zwecke der Berichterstattung Punkt 13, die zweite Lesung zu den

**Anträgen der Abgeordneten Gabert, Dr. Hoegner und Fraktion (Beilage 2022), Dr. Huber, Dr. Merk, Nüssel und Fraktion (Beilage 2127), Dr. Dehler und Fraktion (Beilage 2482) betreffend Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

und zum

**Antrag der Abgeordneten Dr. Huber, Dr. Held und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) — Beilage 2332**

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2550) berichtet der Herr Abgeordnete Kramer. Ich erteile ihm das Wort.

**Kramer (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in 12 Sitzungen das Landeswahlgesetz beraten. Zum ersten Antrag der Abgeordneten Gabert, Dr. Hoegner und Fraktion auf Beilage 2022 waren Berichterstatter Abgeordneter Kramer, Mitberichterstatter Dr. Warnke, zum Antrag Dr. Huber, Dr. Merk, Nüssel und Fraktion auf Beilage 2127 Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Warnke, Mitberichterstatter Abgeordneter Kramer und zum Antrag Dr. Dehler und Fraktion auf Beilage 2482 Berichterstatter Bezold, Mitberichterstatter Kramer. Ich und Herr Kollege Dr. Warnke haben uns abgesprochen, daß nur einer die Berichterstat-

tung übernimmt, weil wir sonst zuviel wiederholen müßten. Ich glaube, daß Sie damit einverstanden sind.

Abgeordneter Kramer führte aus, das Wahlgesetz, das wichtigste Gesetzeswerk nach der Verfassung, sei in Bayern seit 1949 nicht mehr zur Ruhe gekommen. Die Frage der Überhangmandate habe durch Änderung des Wahlgesetzes vom 22. Dezember 1952 mit der Neufassung des Artikels 50 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes folgende Neuregelung erfahren:

In den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden errungene Sitze verbleiben dem betreffenden Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 48 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen. In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes... entsprechend.

Durch Änderungsgesetz vom 11. August 1954 sei folgende Fassung eingeführt worden:

Sind an Wahlkreisvorschläge bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 49 mehr Sitze gefallen, als ihnen nach Art. 48 Abs. 2 zustehen, so werden die überschießenden Sitze nicht zugeteilt. Die in Betracht kommenden Stimmkreisbewerber scheiden in der Reihenfolge der niedrigsten Stimmenzahlen aus, wobei die Gesamtstimmzahlen nach Art. 48 maßgeblich sind.

Wir haben dazu drei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, einmal die vom Jahre 1949, in der die Überhangmandate gebilligt worden sind, eine von 1952, als das Wahlgesetz geändert wurde und sich die Zahl der Sitze erhöhte, und eine von 1954, als die Überhangmandate wieder abgeschafft wurden.

In der Landtagswahl von 1950 habe die CSU 64 und die SPD 63 Sitze erhalten, während sich ohne die in Schwaben erzielten Überhangmandate für die CSU 62 und für die SPD 64 ergeben hätten. Die Überhangmandate hätten damals der SPD das Anrecht auf den Posten des Landtagspräsidenten und die Initiative zur Regierungsbildung entrissen, obwohl damals die SPD 60 000 Stimmen mehr als die CSU gehabt habe.

Der Abgeordnete Dr. Warnke erklärte, die vorliegenden Gesetzentwürfe seien ausgelöst durch die seit 1948 erfolgte Bevölkerungsentwicklung. Denn wenn die neuen Wahlen noch nach der alten, durch das seit 1949 geltende Landeswahlgesetz festgelegten Zahl der Wahlkreissitze abgehalten würden, hätten die einzelnen Stimmen praktisch nicht mehr den gleichen Erfolgswert. Damit würde jene Bandbreite überschritten, die man wohl oder übel auch bei dem Grundsatz der Gleichheit zuzubilligen müsse. Anders stehe es mit der Frage, wie die einem Wahlkreis insgesamt zustehenden Sitze auf Listen- und Stimmkreismandate aufgeteilt werden sollen. Das in der Verfassung verankerte verbesserte Verhältniswahlrecht sei gelegentlich so ausgelegt worden, daß mindestens etwas mehr als 50 Prozent der Abgeordneten nach dem Grundsatz der Verhältniswahl und eine entsprechende Min-

(Kramer [SPD])

derheit nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlrechts gewählt werden müßten. Seiner Ansicht nach sei diese Auslegung zu eng und eine Verschiebung dieser Sätze zugunsten des Mehrheitswahlrechts durchaus möglich, wenn dabei nur das Verhältniswahlrecht im Kern gewahrt bleibe. In diesem Sinne werde die Meinung vertreten, daß das Wesen des Verhältniswahlrechts in keiner Weise angetastet werde, wenn zukünftig 105 Abgeordnete direkt und nur 99 über die Liste gewählt würden.

Nach dem CSU-Vorschlag würden, trotz der Verschiebung zwischen den einzelnen Wahlkreisen, die Stimmkreise wie bisher erhalten bleiben. Also auch in Niederbayern bliebe, trotz der Reduzierung der Gesamtzahl der von dort zu entsendenden Abgeordneten, die Anzahl der Stimmkreismandate unverändert. Dabei habe man sich von der Erkenntnis leiten lassen, daß eine Vergrößerung der Stimmkreise in diesen geographisch schwierigen Gebieten zu einer erheblichen Erschwerung in der Betreuung durch den betreffenden Abgeordneten führen würde. Man möge zur Kenntnis nehmen, daß die CSU-Fraktion mit Überzeugung dafür eintrete, daß die von ihr vorgeschlagene Regelung verfassungskonform sei.

Der Vorsitzende, Dr. Hoegner, wies darauf hin, wenn die von der CSU-Fraktion vorgeschlagene Vermehrung der Stimmkreismandate auf Kosten der Wahlkreismandate Gesetz würde, hätte man es mit keinem Verhältniswahlrecht mehr zu tun, sondern mit einem Mehrheitswahlrecht mit Elementen des Verhältniswahlrechts. Ein solches Überwiegen des Mehrheitswahlrechtes sei jedoch nach Artikel 14 der Bayerischen Verfassung sowie nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. März 1949 nicht zulässig, in welcher wörtlich gefordert werde, der Grundcharakter der Wahl als Wahl nach dem Verhältniswahlrecht müsse gewahrt bleiben. Dieser Grundcharakter sei aber seiner Ansicht nach nicht mehr gewahrt, wenn die Zahl der Stimmkreismandate, bei denen die Mehrheit entscheide, die der Wahlkreismandate überwiege. Am krassesten sei dies bei der von der CSU für Niederbayern vorgesehenen Regelung der Fall, wo 12 Stimmkreismandaten nur noch 8 Wahlkreismandate gegenüberstehen.

Im weiteren wies der Vorsitzende auf die Ungleichheiten in den Bevölkerungszahlen der Stimmkreise hin. In Oberbayern stehe München-Land mit 124 762 Einwohnern Weilheim mit 68 433 Einwohnern gegenüber. Der Vorsitzende wies in allen Regierungsbezirken auf gewaltige Unterschiede hin.

Staatsminister Junker zitierte auf Grund der Übereinstimmung mit dem früheren Regierungsentwurf und dem jetzigen CSU-Entwurf aus der damaligen Begründung, der Verhältniswahlgleich im Regierungsbezirk, also auf Wahlkreisebene, biete absolut und nicht nur in Annäherung die Gewähr dafür, daß dem Verfassungsgrundsatz des Verhältniswahlrechts Rechnung getragen werde. Er glaubte nicht, daß der Gesetzgeber, wenn

er diese Möglichkeit ins Auge fasse, unbedingt verfassungswidrig handle. In keiner Entscheidung habe der Verfassungsgerichtshof bisher klar zum Ausdruck gebracht, was er als mit dem Prinzip der verbesserten Verhältniswahl noch vereinbar ansehe.

Im weiteren machte Staatsminister Junker gegen die im SPD-Entwurf vorgesehene eidesstattliche Versicherung als Voraussetzung für die Zulassung zur Briefwahl geltend, man habe in der bayerischen Nachkriegsgeschichte doch so schlechte Erfahrungen mit derartigen Versicherungen gemacht, daß darauf in einem Gesetz verzichtet werden sollte. Es sei auch vor der vorgesehenen Bestellung eines Wahlkreisausschusses als einem unnötigen Perfektionismus zu warnen, die gleiche Arbeit könne in Bayern das Statistische Landesamt durchführen.

Abgeordneter Bezold erinnerte an die Entstehung der Verfassung und des Wahlgesetzes von 1949: Wohl kaum ein Gesetz zeige einen so großen Unterschied zwischen dem ursprünglich in gutem Sinne Gewollten und dem tatsächlichen Gesetzeswerk. Dabei sei das Wahlgesetz eine der wichtigsten Grundlagen des Staates. Von ihm hänge die Freude zur Mitarbeit am Staate und das Gefühl des Staatsbürgers ab, daß es sich um seinen eigenen Staat handelt, der auch ihn etwas angeht.

Abgeordneter Gaßner wandte sich in längeren Ausführungen gegen die Verringerung der Zahl der Abgeordneten aus Niederbayern von 25 auf 20. Soweit sich diese Absicht in Niederbayern herumgesprochen habe, hätte es quer durch alle Parteien Stürme der Entrüstung und tiefe Bitterkeit gegeben.

Abgeordneter Dr. Warnke erklärte, das Wichtigste sei wohl, daß der Landtag auch nach dem Änderungsentwurf der CSU der Struktur der Bevölkerung entspreche.

Abgeordneter Dr. Hillermeier vertrat im Gegensatz zum Abgeordneten Bezold die Auffassung, daß das Persönlichkeitsmoment in Bayern gerade dadurch verstärkt werde, daß die Erststimmen auch noch bei der Verteilung der Wahlkreissitze mitgerechnet werden. Für den Bundestag dagegen gehe die Wahlkreisverteilung streng nach den Listenstimmen allein.

Abgeordneter Haase fragte die CSU nach den Motiven für ihre Abänderungsvorschläge. Der Berichterstatter Dr. Warnke habe nur die verfassungsmäßige und rechtliche Zulässigkeit begründet.

Abgeordneter Dr. Warnke erinnerte dazu an seine einleitenden Ausführungen in der 121. Sitzung, in der er sich hinsichtlich der Stimmkreiseinteilung auf die unterschiedliche Flächengröße der Stimmkreise berufen habe.

Dann kam es zur Einzelberatung der einzelnen Ziffern des Entwurfs der SPD.

Ziffer 1 hat folgende Fassung:

Art. 5 wird wie folgt geändert:

**(Kramer [SPD])**

Abs. 3 b erhält folgende Fassung:

„b. durch Briefwahl, wenn er eidesstattlich versichert, daß ihm die Stimmabgabe in einem beliebigen oder in einem nach Art. 30 gebildeten Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes nicht möglich ist.“

Abgeordneter Kramer stellte dazu heraus, daß es sich bei der Änderung nur um die Einführung der eidesstattlichen Versicherung handelt. Der Bequemlichkeit der Wähler sollte mit der Briefwahl nicht zu viel Vorschub geleistet werden.

Abgeordneter Dr. Warnke gab zu bedenken, daß auch die jetzt geltende Fassung, die eine Glaubhaftmachung voraussetze, große Schwierigkeiten bereite, weil nicht zu umschreiben sei, wann eine persönliche Stimmabgabe „nicht möglich“ ist.

Mit Mehrheit gegen 8 Stimmen wurde § 1 Ziffer 1 des SPD-Dringlichkeitsantrages abgelehnt.

Ziffer 2 des SPD-Entwurfs lautet:

Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in diesem Verfahren ist vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig; sie ist spätestens am achten Tag vor der Abstimmung zu erlassen.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

Abgeordneter Dr. Warnke stimmte der Einfügung zu. Mit dem Gesetz hätten sich auch viele Nichtjuristen zu befassen, die nicht von vornherein wüßten, daß nachträglich immer noch im Wahlprüfungsverfahren entschieden werden kann.

Ziffer 2 wurde einstimmig angenommen.

Ziffer 3 des SPD-Entwurfs lautet:

Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Versagung des Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die in diesem Verfahren vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig entscheidet.“

Ziffer 3 wurde einstimmig angenommen.

Ziffer 4 lautet:

Art. 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände für das Wahlverfahren vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

Auch diese Bestimmung wurde einstimmig angenommen.

Ziffer 5 des SPD-Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

Artikel 38 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

|                              |      |
|------------------------------|------|
| „(2) Hiervon treffen auf den |      |
| Wahlkreis Oberbayern         | 61   |
| Wahlkreis Niederbayern       | 20   |
| Wahlkreis Oberpfalz          | 19   |
| Wahlkreis Oberfranken        | 23   |
| Wahlkreis Mittelfranken      | 29   |
| Wahlkreis Unterfranken       | 23   |
| Wahlkreis Schwaben           | 29.“ |

Absatz 2 wurde in der ersten Lesung einstimmig angenommen. Die Aufteilung erfolgte nach den Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 1964.

Absatz 3 lautet:

„(3) Für die Wahl von 101 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes werden im ganzen Land 101 Stimmkreise und Stimmkreisverbände gebildet, und zwar im

|                         |      |
|-------------------------|------|
| Wahlkreis Oberbayern    | 30   |
| Wahlkreis Niederbayern  | 10   |
| Wahlkreis Oberpfalz     | 10   |
| Wahlkreis Oberfranken   | 12   |
| Wahlkreis Mittelfranken | 14   |
| Wahlkreis Unterfranken  | 11   |
| Wahlkreis Schwaben      | 14.“ |

Abgeordneter Kramer hielt das bisherige Verhältnis 101:103 für richtig, weil die Verhältniswahl das Übergewicht haben müsse.

Abgeordneter Dr. Warnke wiederholte seine Begründung mit den größeren Flächen im Wahlkreis Niederbayern und legte Wert auf die Feststellung, daß der Vorschlag der CSU keineswegs ausschließlich auf parteipolitischen Motiven beruht.

Abgeordneter Bezdold betrachtete es nicht mehr als „verbessertes Verhältniswahlrecht“, wenn nach dem Vorschlag der CSU die Direktmandate das Übergewicht erhalten.

Der Vorsitzende Dr. Hoegner verwies insbesondere auf das besonders krasse Verhältnis in Niederbayern mit 12 zu 8, das sicher nicht mehr im Einklang mit Artikel 14 stehe.

Der CSU-Entwurf Beilage 2127 (Ziffer 4) wurde mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Ziffer 6 (Beilage 2022):

Nach Art. 38 wird folgender Art. 38 a eingefügt:

„(1) Zur Beobachtung der Bevölkerungsbewegung im Wahlgebiet wird ein ständiger Wahlkreisausschuß gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Landesamtes, dem Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und 5 weiteren Mitgliedern, die der Landtag aus seiner Mitte wählt.

(2) Der ständige Wahlkreisausschuß ist berufen, der Staatsregierung jeweils 2 Jahre nach der letzten Landtagswahl einen Bericht mit Vorschlägen über Änderungen der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlkreise und der Einteilung der Stimmkreise zu erstatten.

(3) Die Staatsregierung leitet den Bericht unverzüglich dem Landtag zu und veröffentlicht ihn im Gesetz- und Verordnungsblatt.“

**(Kramer [SPD])**

Der Vorsitzende Dr. Hoegner bemerkte, daß ein Wahlkreisausschuß bereits nach dem Bundeswahlgesetz bestehe.

Abgeordneter Kramer betonte, die Bevölkerungsverschiebung seit 1949 habe gezeigt, daß die vorgesehenen Berichte und Vorschläge des Wahlkreisausschusses notwendig sind.

Herr Kollege Dr. Warnke hielt die Bestimmung für entbehrlich. Es genüge wohl ein Hinweis der Staatsregierung, daß das Statistische Landesamt einen solchen Bericht zu erstatten habe.

Ziffer 6 wurde mit 12 gegen 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Ziffer 7 (Beilage 2022):

In Art. 40 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „vierunddreißigsten“.

Die Ziffern 7 mit 10 (Beilage 2022/2127) sind der Änderung des Bundeswahlgesetzes angepaßt. Sie betreffen die Einreichung der Wahlvorschläge bei Auflösung oder Abberufung des Landtages.

Der Ziffer 7 wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Ziffer 8 (Beilage 2022):

In Art. 44 Abs. 1 wird das Wort „dreiundzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „einunddreißigsten“.

Das betrifft die Mängelbeseitigung. Der Ziffer 8 wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Ziffer 9 (Beilage 2022):

Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „dreißigsten“.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie muß beim Wahlkreisausschuß spätestens am dritten Tag nach der Entscheidung — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am zweiten Tag nach der Entscheidung — eingelegt werden.“

c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „neunzehnten“ ersetzt durch das Wort „vierundzwanzigsten“.

Die Anträge müssen vom Beschwerdeausschuß beim Innenministerium verbeschieden sein.

Der Ziffer 9 wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Ziffer 10 (Beilage 2022):

In Art. 47 Abs. 1 wird das Wort „fünfzehnten“ ersetzt durch das Wort „zwanzigsten“.

Hier geht es um eine öffentliche Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge.

Ziffer 10 wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ziffer 11 (Beilage 2022):

Art. 48 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl des Wahlkreisbewerbers ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder sonstige Wählergruppe angekreuzt, so ist diese Stimme der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.“

Der Vorsitzende Dr. Hoegner erinnerte daran, daß nach dem bisherigen Wahlrecht die nur für eine Partei gegebene Wahlkreisstimme dem auf der Liste an erster Stelle stehenden Bewerber zugerechnet wurde. Das entspreche nicht dem Willen des Wählers.

Abgeordneter Dr. Held, Abgeordneter Bezold und Abgeordneter Dr. Warnke äußerten sich im Sinne der Neufassung des Artikels 48 Absatz 2.

Ziffer 11 wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ziffer 9 (Beilage 2127):

In Art. 52 Abs. 1 werden die Worte „— vorbehaltlich Art. 53 Abs. 2 —“ gestrichen.

Hier geht es um Überhangmandate.

Ziffer 10 (Beilage 2127):

Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 51 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen. In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes (Art. 58 Abs. 1) entsprechend.“

Abgeordneter Dr. Warnke wies auf die allgemeine Aussprache hin und erinnerte an die Urteile des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, der sowohl die Überhangmandate als auch ihre Abschaffung für verfassungsrechtlich erklärt habe.

Abgeordneter Kramer sprach sich gegen die Überhangmandate aus, weil sie das Verhältnis stören. Er berief sich auf die Kommentare zum Wahlrecht der Weimarer Zeit. Das Ideal der Verhältniswahl sei, daß der Stimmenanteil mit den Sitzanteilen genau übereinstimme. Die Weimarer Verfassung habe in Artikel 22 die reine Verhältniswahl verankert.

Abgeordneter Dr. Warnke erklärte, für Niederbayern habe die Durchrechnung der Stimmenergebnisse der letzten Landtagswahl auf Grund des neuen Vorschlags der CSU ergeben, daß es selbst bei 12 Stimmkreisabgeordneten zu 8 Wahlkreisabgeordneten kein einziges Überhangmandat gegeben hätte.

Abgeordneter Bezold stellte als Ausgangspunkt fest, daß die Verfassung das Verhältniswahlrecht vorschreibe. Sicher habe die Mehrheitswahl einige Vorzüge, insbesondere bei der Regierungsbildung. Wer sie haben möchte, müsse erst eine Änderung der Verfassung erreichen.

Abgeordneter Dr. Schweiger bezeichnete es als undemokratisch, wenn die Überhangmandate nur den Parteien zugute kommen, die die 10-Prozent-Klausel übersprungen haben.



(Kramer [SPD])

Die Ziffern 9 und 10 wurden mit 13 gegen 11 Stimmen bei einer Stimmenthaltung gebilligt.

Ziffer 12 (Beilage 2022):

Art. 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag, im Streitfalle der Verfassungsgerichtshof (Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962, GVBl. S. 337).“

Ziffer 12 wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ziffer 13 (Beilage 2022):

Art. 66 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschluß im Sinne des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) gleich.“

Der Ziffer 13 wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Ziffer 14 (Beilage 2022):

Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in diesem Verfahren ist endgültig; sie ist binnen einer Woche zu erlassen.“

b) Abs. 5 wird gestrichen.

Hier handelt es sich um die Ablehnung einer Unterschrift für Eintragungsberechtigte.

Der Ziffer 14 wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Ziffer 15 des SPD-Entwurfs (Beilage 2022) stimmt mit Ziffer 14 des CSU-Entwurfs (Beilage 2127) überein und lautet:

Nach Art. 98 wird folgender Art. 98 a eingefügt:

„Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Landtag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Stimmbezirken sind auch Statistiken über Geschlechter- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlkreisvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Abstimmung nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.“

Bei einer Stimmenthaltung wurde diese Ziffer ebenfalls angenommen.

Ziffer 16 (Beilage 2022):

Die Anlage zu Art. 14 Abs. 3 wird durch nachstehende Anlage ersetzt.

Dieser Ziffer wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt. Ebenso wurde § 2 bei einer Stimmenthaltung angenommen.

In der nächsten Sitzung erklärte Vorsitzender Dr. Hoegner, daß nun darüber beschlossen werden soll, daß das Gesetz überhaupt eine Anlage hat, nicht dagegen über den Inhalt der Anlage. Dieser Auffassung wurde zugestimmt.

Betreffend Änderung des Bezirkswahlgesetzes machte Ministerialdirigent Dr. Mayer darauf aufmerksam, daß auf Grund des Beschlusses zu Artikel 53 des Landeswahlgesetzes auch die Bestimmungen über die Bezirkstagswahl geändert werden müssen. Er verlas den jetzigen Wortlaut des Artikels 4 des Bezirkswahlgesetzes, wonach einzelne Artikel des Landeswahlgesetzes, insbesondere der Artikel 53, automatisch auch für die Bezirkstagswahl gelten.

Ministerialrat Dr. Prandl empfahl, einen neuen § 2 in das Änderungsgesetz einzufügen, wenn Überhangmandate auch für die Bezirkstagswahl gelten sollen, und das Bezirkswahlgesetz zu ändern.

Es wurde beschlossen, die Änderung des Bezirkswahlgesetzes auf die zweite Lesung zurückzustellen.

Abgeordneter Dr. Held warf die Frage auf, ob es zweckmäßig sei, die Bezirkstagswahlen zeitlich mit den Landtagswahlen zu koppeln. Ministerialrat Dr. Prandl erwiderte, daß durch eine Koppelung mit den Kommunalwahlen die Wahlen sehr unübersichtlich würden.

§ 2 fand die Zustimmung bei einer Stimmenthaltung.

Der Anlage über die Einteilung der Wahlkreise und Stimmkreise wurde, soweit es die Stimmkreise München 1 mit 12 betrifft, bei einer Enthaltung zugestimmt, dem Wahlkreis Unterfranken in den Stimmkreisen 1 mit 11 einstimmig.

Abgeordneter Dr. Warnke erklärte, seine Fraktion halte es für wünschenswert, das Landeswahlgesetz mit möglichst breiter Mehrheit zu verabschieden, und sei deshalb bereit, noch einmal die abweichenden Punkte zu beraten. Sie könnte sich eine Einigung vorstellen, wenn in Niederbayern das Verhältnis von 12 Stimmkreisen zu 8 Listenmandaten geändert würde in 10:10.

Der Vorsitzende war für diese Erklärung dankbar und erklärte, er werde den Vorschlag der CSU seiner Fraktion unterbreiten. Sein Wunsch wäre, daß man in der Aufteilung der Stimmkreise und Wahlkreismandate auf ein Verhältnis von 102:102 komme.

Abgeordneter Dr. Warnke wollte diese Anregung ebenfalls seiner Fraktion unterbreiten.

Am 26. November erklärte der Vorsitzende, der Ausschuß müsse sich die Vertreter des Statistischen Landesamts anhören, um zu erfahren, wie bisher die Bevölkerungszahlen für die einzelnen Regierungsbezirke gerechnet worden seien. Er habe gehört, daß sich innerhalb der CSU die Niederbayern deshalb beschwert hätten, weil ihre Pendler nicht in Niederbayern gezählt werden, sondern dort, wo sie arbeiten.

(Kramer [SPD])

Regierungsdirektor Zopfy vom Statistischen Landesamt erläuterte den Wohnbevölkerungsbegriff, wie er sich historisch entwickelt habe. Bei den Volkszählungen von 1871 bis 1907 sei die ortsansässige Bevölkerung gezählt worden. 1925 habe man Personen mit mehr als einem Wohnsitz an beiden Wohnsitzen erfaßt, dort wo sie gewohnt haben, und dort, wo sie zur Arbeit oder Ausbildung gegangen seien.

Der Vorsitzende fragte, warum man nicht den Hauptwohnsitz, den Sitz der Familie, genommen habe.

Regierungsdirektor Zopfy erklärte, dieses Problem sei vor jeder Volkszählung neu diskutiert worden. Vor der Volkszählung 1961 habe sich der Deutsche Gemeindetag an den Bundesinnenminister gewandt. Die Sache sei eingehend mit den Innenministern und Senatoren der Länder besprochen worden, nach Anhörung auch des Deutschen Städtetags. Das Bundesinnenministerium habe entschieden, daß alles beim alten bleiben solle.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob es möglich sei, einen anderen Bevölkerungsbegriff für die nächsten Landtagswahlen zugrunde zu legen, wonach die Pendler an ihrem Heimatort gezählt werden, erklärte Ministerialdirigent Dr. Mayer, daß man im Wege einer Erhebung andere Zahlen beibringen wolle.

Am 2. Dezember 1965 erklärte Kollege Dr. Warnke, daß sich die CSU-Fraktion mit drei Punkten befaßt hätte: 1. halte die CSU an dem Verhältnis 103:101 fest, 2. befürworte sie auch für die Bezirkstagswahl Überhangmandate, 3. vertrete sie die Meinung, daß vor einer weiteren Beratung erst die statistischen Zahlen über die Wohnsitze und davon getrennt über die Ausländer vorgelegt werden sollten. Als Stichtag empfahl das Statistische Landesamt den 31. Dezember 1965. Das wurde gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Am 8. Februar erklärte Kollege Dr. Warnke, daß die vorliegenden statistischen Erhebungen zum 31. Dezember 1965 erstellt worden seien. Es handle sich demnach um die letzten verfügbaren Zahlen. Das Material sei nach vier Richtungen hin aufbereitet worden: 1. Der Mandatsverteilung sei wie bisher üblich die sogenannte Wohnbevölkerung zugrunde gelegt. Die Wohnbevölkerung umfasse sämtliche Ausländer und die Bevölkerung im wesentlichen nach dem zweiten Wohnsitz. 2. In dieser Berechnung seien Inländer und Ausländer nach dem Hauptwohnsitz erfaßt. 3. In den folgenden beiden Berechnungen seien die Ausländer nicht mit erfaßt. In der einen Berechnung werde die Wohnbevölkerung nach dem zweiten Wohnsitz erfaßt, in der anderen nach dem Hauptwohnsitz. 4. Die Ausländer werden nicht mehr mitgerechnet und die Inländer jeweils nach ihrem Hauptwohnsitz erfaßt. In diesem Fall würde nach der Ausarbeitung der Tabelle 3 Fall A Oberbayern gegenüber dem bisherigen Stand der Beschlüsse in der ersten Lesung zwei Mandate verlieren. Diese Mandate würden von Niederbayern

und Unterfranken gewonnen werden. Oberbayern erhalte danach 59 Mandate, Niederbayern 21, Unterfranken 24.

Der Vorsitzende schlug vor, zunächst einmal die sehr wichtige Frage zu behandeln, ob Ausländer Einwohner im Sinne des Artikels 14 BV seien.

Abgeordneter Kramer hielt es nicht für möglich, in Wahlgesetzen zweierlei Einwohnerbegriffe zu schaffen. Bei der Einteilung der Bundeswahlkreise würden die Ausländer als Einwohner gezählt. Nach Artikel 14 BV sei klar, daß In- und Ausländer gemeint seien. Auch die Gemeindeordnung gehe von dem Begriff Einwohner im Sinne von In- und Ausländer aus. Bei der Verteilung an die Gemeinden und Landkreise werde derselbe Einwohnerbegriff zugrunde gelegt. Aus diesen Gründen sei es unmöglich, im Landeswahlgesetz einen anderen Einwohnerbegriff zu schaffen.

Kollege Sackmann war im Gegensatz dazu der Auffassung, daß der Verfassungsgesetzgeber nicht im geringsten daran gedacht habe, den Ausländern das Wahlrecht in Bayern sozusagen stillschweigend bei der Sitzverteilung zuzuerkennen.

Auf die Zwischenfrage des Vorsitzenden, ob Ausländer bei uns wohnen oder nicht, entgegnete der Redner, es sei nur zweiter Wohnsitz. Der Hauptwohnsitz befinde sich im Ausland.

Herr Kollege Haase hielt es für zweckmäßig und erforderlich, die Frage, ob der Begriff Einwohner auch Ausländer mit erfasse, auch danach zu beurteilen, ob ein Unterschied zwischen Bewohner und Einwohner zu machen sei. Der Bewohner sei ein am Orte befindlicher Mensch, der nicht allzulange an diesem Ort verweile, aber auf Grund der polizeilichen Meldegesetze erfaßt sei, der Einwohner dagegen begründe einen Wohnsitz mit allen Konsequenzen.

Herr Kollege Bezold erklärte, verfassungsrechtlich bestehe zwischen dem Begriff des Einwohners und dem Begriff des Bewohners kein Unterschied. Gleichviel, ob der Verfassungsgesetzgeber an die Ausländer gedacht habe, sei man an die bestehende Verfassung gebunden. Der Begriff Einwohner sei in der Verfassung zweifellos klar.

Abgeordneter Zeitler wies darauf hin, daß auch die Gemeinde- und Kreisordnung ganz klar zwischen Gemeindebürger und Gemeindevohner bzw. Kreiseinwohner unterscheidet. Gemeindevohner seien alle Gemeindeangehörigen, alle Einwohner der Gemeinde, aber nur die Gemeindebürger hätten das Recht zu wählen.

Abgeordneter Dr. Steinberger hielt es für wichtig, im Ausschuß eine genaue Entscheidung zu treffen.

Mit 15 gegen 9 Stimmen bei einer Stimmenthaltung war der Ausschuß der Meinung, daß das Wort „Einwohner“ auch die Ausländer, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, erfaßt.

Abgeordneter Steinberger plädierte dafür, die Pendler dort zuzurechnen, wo sie ihren Hauptwohnsitz, also ihre Familie, haben. Der Vorsitzende hielt ebenfalls diese Lösung nach dem Hauptwohnsitz für die gerechtere.

(Kramer [SPD])

Am 10. Februar vertrat Kollege Warnke die Meinung, daß Artikel 14 der Verfassung dem Gesetzgeber freie Gestaltungsmöglichkeit läßt. Angebracht erscheine der erste Wohnsitz. Entscheidend sei, wie das Wort „Einwohner“ in Artikel 14 BV auszulegen ist. Über diesen Einwohnerbegriff gebe es keine gerichtliche Entscheidung und auch keine Kommentierung. Der Berichterstatter Dr. Warnke kam daher zusammen mit der CSU-Fraktion zu dem Schluß, daß der Artikel 14 der Bayerischen Verfassung dem Gesetzgeber die Gestaltungsmöglichkeit offen läßt, es also seinem Ermessen überläßt, die Ausländer zuzurechnen oder nicht.

Abgeordneter Kramer vertrat die Auffassung, daß 1946 ebenso wie einige andere Regelungen, z. B. die vierjährige Wahlperiode für die Gemeinderäte, so auch der Einwohnerbegriff eine Selbstverständlichkeit war. Seit 1922 seien sie immer mitgezählt worden. Heute könne man dem Begriff nicht gut eine andere Bedeutung unterlegen.

Abgeordneter Bezold unterschied zwischen der juristischen und der politischen Seite des Problems. Wenn es eine politische Frage sei, werde die CSU als Mehrheit ihre Ansicht durchsetzen, was auch ihr gutes Recht sei.

Abgeordneter Dr. Seidl erklärte, es sei ihm nicht verständlich, warum die Befürworter der Einbeziehung der Ausländer nicht logischerweise auch die Stationierungskräfte mit einrechnen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die Stationierungskräfte nicht freiwillig in Deutschland sind, im Gegensatz zu den Ausländern, welche sich aus eigener Entscheidung in Bayern niedergelassen haben.

Abgeordneter Zeitler stellte noch einmal die Frage, wie denn die hier wohnenden Ausländer bezeichnet werden sollten, wenn sie keine Einwohner sein sollten; man müßte dann wohl in der deutschen Sprache ein neues Wort dafür finden.

Der Vorsitzende stellte nochmals fest, daß sich in der Verfassung und in den Materialien dazu keine Anhaltspunkte finden, daß unter dem „Einwohner“ des Artikels 14 etwas anderes gemeint sein sollte als in den Artikeln 99 und folgende.

Es kam mit 13 gegen 12 Stimmen zu folgendem Abstimmungsresultat: Die Ausländer sollen nicht als „Einwohner“ im Sinne des Artikels 14 BV verstanden werden; und einstimmig empfahl der Ausschuß, bei der Ermittlung der Wohnbevölkerung soll jeweils nur der Hauptwohnsitz gezählt werden, nicht ein Nebenwohnsitz.

Abgeordneter Dr. Steinberger beantragte folgende Aufteilung: Oberbayern 29 Stimmkreise und 30 Wahlkreise, Unterfranken 11 Stimmkreise und 13 Wahlkreise.

Vorsitzender Dr. Hoegner faßte diese Vorschläge zusammen, so daß sich für Artikel 38 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes folgende Aufteilung ergibt: Wahlkreis Oberbayern 59, Niederbayern 21, Oberpfalz 19, Oberfranken 23, Mittelfranken 29, Unterfranken 24 und Schwaben 29.

Es wurde dann noch am 17. Februar dem Wahlkreis Oberbayern mit den Münchner Stimmkreisen 1 mit 11 Zustimmung gegeben, ebenfalls den Stimmkreisen 12 mit 26 und 28.

Nummer 27: Starnberg/Wolfratshausen.

Der Vorsitzende verwies hierzu auf die Anregung, auch der FDP, Wolfratshausen zu Weilheim zu nehmen. Starnberg wäre dann ein eigener Stimmkreis. Mit 8 gegen 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen lehnte der Ausschuß den Antrag ab.

Was Niederbayern anlangt, so wurde der Einteilung der Nummern 1 mit 10 zugestimmt.

Oberpfalz: Abgeordneter Fischer räumte ein, daß zwar immer ein Plus oder ein Minus gegenüber dem Landesdurchschnitt bleiben werde. Die Abweichungen seien im Wahlkreis Oberpfalz aber schon eklatant. Sie betragen bei Riedenburg 42 Prozent minus und bei Amberg Stadt und Land und Sulzbach plus 32 Prozent.

Der Vorsitzende zitierte aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichts vom 30. 5. 1952 (Seite 24) folgende Stelle:

„Im System des verbesserten Verhältniswahlrechts ist, wie das Staatsministerium des Innern in seinem Schriftsatz zutreffend ausführte, für die Zuteilung der Sitze an die einzelnen Wahlvorschläge nicht die Endentscheidung in den Stimmkreisen ausschlaggebend, sondern für die Sitzverteilung sind die sämtlichen Stimmen im Wahlkreis einschließlich der für die Stimmkreisbewerber abgegebenen Stimmen maßgebend. Die verschiedenartigen Größenverhältnisse der Stimmkreise und der Stimmkreisverbände gleichen sich also bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis aus.“

Der Abgeordnete Bezold beantragte, den Stimmkreisverband Nr. 1 auf Amberg — Stadt und Land — zu beschränken. Der Antrag wurde mit 12:9:3 Stimmen abgelehnt. Auf Antrag beider Berichterstatter stimmte der Ausschuß sodann der Nr. 1 mit 10 gegen 6 Stimmen zu.

Bei Oberfranken stimmte der Ausschuß den Nr. 1 mit 12 bei 1 Stimmenthaltung zu.

Bei Mittelfranken gab der Berichterstatter zu bedenken, der Vorschlag der SPD, Nürnberg in 5 Stimmkreise einzuteilen, führte dazu, daß die Stimmkreiszahlen sämtlicher Nürnberger Stimmkreise und des Stimmkreises Erlangen-Stadt unter dem Durchschnitt liegen würden.

Abgeordneter Kramer gab zu bedenken, daß man auch in München die Stimmbezirke nach der Einwohnerzahl im Verhältnis zu Oberbayern zugeteilt habe. Was München recht sei, solle Nürnberg billig sein. Nach der Einwohnerzahl stünden Nürnberg nun einmal 5 Stimmkreise zu.

Abgeordneter Dr. Warnke erklärte, in Nürnberg wären sämtliche 5 Stimmkreise erheblich unter dem Landesdurchschnitt.

Der Antrag des Abgeordneten Kramer, Nürnberg 5 Stimmkreise zu geben, wurde mit 14:9:2 Stimmen abgelehnt. Mit 13:11 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte der Ausschuß dann den Nr. 5 mit 15, Mittelfranken, zu.

(Kramer [SPD])

Bei Unterfranken wurde den Nr. 1 mit 11 zugestimmt.

Bei Schwaben fand Abgeordneter Dr. Reiland, der Stimmkreisverband Augsburg-Land und Wertingen sei zu groß.

Abgeordneter Kramer empfahl, Wertingen mit Günzburg zusammenzulegen. Dann habe man nicht die ungewöhnlich hohe Abweichung von plus 54,3 Prozent.

Abgeordneter Rupprecht beantragte, Wertingen zu Dillingen zu legen. Mit 13:9:2 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt. Sodann stimmte der Ausschuß bei 4 Stimmenthaltungen den Nr. 1 mit 15 entsprechend dem CSU-Vorschlag zu.

Wir kamen dann zur Zweiten Lesung. § 1 Nr. 1 mit 3 fanden Zustimmung. Bei Ziffer 4 beantragte Abgeordneter Kramer, auch hier bei Artikel 38 Absatz 2 die Ausländer mitzuzählen, da sie doch auch in anderen einschlägigen Gesetzen, vor allem auf der Bundesebene, mitgezählt würden. Auch die Ausländer sollten in Bayern als Einwohner Bayerns behandelt werden.

Abgeordneter Bezold äußerte, es wäre schlecht, wenn in diesem Wahlgesetz andere Begriffe als in anderen Gesetzen zugrunde gelegt würden.

Abgeordneter Dr. Warnke betonte demgegenüber, irgendwelche Statusminderungen für die ausländischen Mitbürger seien mit dieser Entscheidung in keiner Weise verknüpft.

Mit 13:10:1 Stimmen billigte der Ausschuß die zu Artikel 38 Absatz 2 und 3 in der ersten Lesung beschlossene Fassung.

Die Ziffern 5 mit 9 des § 1 fanden die Zustimmung auch in der Zweiten Lesung.

Ministerialdirigent Dr. Mayer vom Innenministerium erklärte, nachdem die Ziffer 9 nun so angenommen worden sei, müsse man auch den Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 1 durch eine neue Ziffer 4 ergänzen. Sie müsse lauten:

„4. wie viele gültige Stimmen für jede Wahlkreisliste, auf der ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe angekreuzt wurde (Art. 48 Abs. 2),“

Die bisherige Nr. 4 wird jeweils Nr. 5.

Mit 14:11 Stimmen billigte der Ausschuß die Ziffern 10 und 11 des § 1, die Überhangmandate.

Auch die Ziffern 12 mit 16 fanden Zustimmung, von einer redaktionellen Änderung in der letzten Zeile der Ziffer 12 abgesehen.

Mit 13:10 Stimmen billigte der Ausschuß den neu eingefügten § 2, der wörtlich mit der Beilage 2332 übereinstimmt. Es handelt sich um folgendes:

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 234) und des Gesetzes vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

In Art. 4 Ziff. 6 wird unter Streichung des Punktes folgendes eingefügt:

„und daß eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 53 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkstagswahl selbst ergibt.“

§ 2 wird dann § 3 und § 3 wird § 4. § 4 soll wie folgt lauten:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Beim Wahlkreis Oberbayern wurde der Antrag des Abgeordneten Bezold, Wolfratshausen und Weilheim zusammenzutun und Starnberg allein zu lassen, gegen 1 Stimme abgelehnt. Der Einteilung für Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken wurde zugestimmt.

Abgeordneter Kramer stellte bei Mittelfranken erneut den Antrag, der Stadt Nürnberg die ihr zustehenden 5 Stimmkreise zu geben. Der Antrag wurde mit 13:9 Stimmen abgelehnt. Der Stimmkreiseinteilung bei Mittelfranken und Unterfranken wurde zugestimmt.

Bei Schwaben beantragte Abgeordneter Kramer, den großen Stimmkreis Augsburg-Land und Wertingen dadurch zu verkleinern, daß Wertingen zu Neuburg kommt. Es sei nicht einzusehen, daß es einen Wahlkreis mit rund 147 000 Einwohnern geben solle, während ein anderer — hier Neuburg — nur rund 58 000 Einwohner umfasse. Dieser Antrag wurde mit 12:10:1 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte das Hohe Haus, über den Gesetzentwurf, wie er Ihnen auf der Beilage 2550 vorliegt, zu entscheiden.

(Beifall)

**Zweiter Vizepräsident Bezold:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und schließe damit die Sitzung. Morgen geht es mit der Debatte zum Kultusetat weiter. Das Landeswahlgesetz werden wir am Donnerstag verabschieden.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 45 Minuten)